



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Gilgenberg am Weihart

2024-107182



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im August 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau nahm in der Zeit vom 4. bis 25. April 2024 durch einen Prüfer gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart vor.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich grundsätzlich auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar. Die zuständigen Organe der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| KURZFASSUNG | 6 |
| DETAILBERICHT | 11 |
| DIE GEMEINDE | 11 |
| WIRTSCHAFTLICHE SITUATION | 12 |
| HAUSHALTSENTWICKLUNG | 12 |
| MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)..... | 14 |
| RÜCKLAGEN | 14 |
| FINANZAUSSTATTUNG | 15 |
| HUNDEABGABE | 16 |
| LUSTBARKEITSABGABE | 16 |
| ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE | 16 |
| GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN | 16 |
| GRUNDSTEUER..... | 17 |
| KUNDENFORDERUNGEN..... | 17 |
| FREMDFINANZIERUNGEN | 18 |
| DARLEHEN | 19 |
| HAFTUNGEN..... | 19 |
| KASSENKREDIT..... | 20 |
| GELDVERKEHRSSPESEN | 20 |
| PERSONAL | 21 |
| DIENSTPOSTENPLAN | 21 |
| ALLGEMEINE VERWALTUNG | 22 |
| KINDERGARTEN | 23 |
| REINIGUNG | 23 |
| SCHÜLERBEAUFSICHTIGUNG | 24 |
| AUSHILFSKRÄFTE..... | 24 |
| FAHRTKOSTENZUSCHUSS | 24 |
| DIENSTZEITREGELUNG | 24 |
| ORGANISATION..... | 25 |
| MITARBEITERGESPRÄCHE | 25 |
| KOOPERATION MIT GEMEINDEN | 25 |
| BAUHOFGEMEINSCHAFT DIENSTLEISTUNGSZENTRUM ADENBERG | 26 |
| WINTERDIENST..... | 26 |
| ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN | 27 |
| WASSERVERSORGUNG | 27 |
| ABWASSERBESEITIGUNG | 29 |
| ABFALLBESEITIGUNG..... | 32 |
| KINDERGARTEN | 34 |
| KINDERGARTENTRANSPORT | 35 |
| WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN | 36 |
| AUFBAHRUNGSHALLE | 36 |
| WALD..... | 36 |
| VERPACHTUNGEN..... | 36 |
| VERMIETUNGEN..... | 37 |
| GASTSCHULBEITRÄGE FÜR PFLICHTSCHULEN | 37 |
| TURNSAAL DER VOLKSSCHULE | 37 |
| FEUERWEHR | 38 |
| INTERESSENTENBEITRÄGE | 39 |
| AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE..... | 39 |
| INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE | 40 |
| RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN | 40 |
| NAHWÄRME..... | 40 |

| | |
|----------------------------------------------------|-----------|
| STROM | 41 |
| VERSICHERUNGEN | 41 |
| FREIWILLIGE AUSGABEN | 41 |
| GEMEINDEVERTRETUNG | 42 |
| GEMEINDERAT | 42 |
| GEMEINDEVORSTAND | 42 |
| PRÜFUNGSAUSSCHUSS | 42 |
| BEZÜGE UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN | 42 |
| SITZUNGSGELDER | 42 |
| VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN | 43 |
| INVESTITIONEN | 44 |
| INVESTITIONSVORSCHAU | 45 |
| SCHLUSSBEMERKUNG | 46 |

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Haushaltsgebarung wies von 2021 bis 2023 frei verfügbare Finanzmittel von insgesamt 742.096 Euro aus. Die Haushaltssituation stellte sich stabil dar. Im Vergleich der Finanzkraft 2022 nahm die Gemeinde landesweit betrachtet den unterdurchschnittlichen 303. Platz ein.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit betrug 39.547 Euro (2021) und 216.453 Euro (2022), bevor es 2023 gänzlich ausgeglichen war.

Für die Finanzierung der investiven Einzelvorhaben konnten Eigenmittel aus der operativen Gebarung von insgesamt 205.851 Euro bereitgestellt werden.

Das Nettoergebnis (Saldo 0) wies durchgehend positive Werte von insgesamt 48.235 Euro aus. Somit war es der Gemeinde möglich, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken. Der Rücklagenbestand stieg um 49.049 Euro auf 251.028 Euro.

Das Vermögen wuchs im Ausmaß von 842.005 Euro auf 12.171.002 Euro. Somit lagen die Neuinvestitionen über den Abschreibungen.

In der mittelfristigen Planung errechnen sich für das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und auch für das Nettoergebnis (Saldo 0) negative Gesamtsalden. Im Hinblick darauf kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu.

Finanzausstattung

Die Feuerwehr nahm die Gemeinde in ihrer Abgabenverordnung von der Entrichtung einer Lustbarkeitsabgabe aus. Die fälschlicherweise erfolgte Vorschreibung ist zu stornieren.

Die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale lagen unter den gesetzlichen Höchststrahlen. Es wird empfohlen, die möglichen Rahmen auszuschöpfen.

Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Abgabe der Baufertigstellungsanzeigen zu achten. Das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister ist laufend zu aktualisieren.

Die Vorgaben der Bundesabgabenordnung für die Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben und von Stundungszinsen bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen werden in Erinnerung gerufen.

Fremdfinanzierungen

Die Darlehens- und Haftungsbestände umfassten Ende 2023 insgesamt 3.117.352 Euro. Davon betrafen 2.949.589 Euro die Abwasserbeseitigung und die restlichen 167.763 Euro die Volksschule und das Dienstleistungszentrum Adenberg.

Der Netto-Schuldendienst lag 2022 bei 25.725 Euro. Er stieg 2023 auf 117.318 Euro an, was primär durch einsetzende Tilgungsphasen und die Erhöhung des Zinsniveaus bedingt war. Für 2024 wird ein weiterer Anstieg und ab 2025 werden rückläufige Belastungen prognostiziert.

Bei den Kanalbaudarlehen mit Tilgungszeiträumen über 25 Jahren sollte die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Die Aufschläge bei den Euribor-Darlehen lagen zum Großteil auf hohem Niveau. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Der Haftungsnachweis bedarf einer Anpassung, da anteilige Darlehen bei 2 Nachbargemeinden für die Abwasserbeseitigung nicht dargestellt waren.

Personal

Die Personalkosten lagen zwischen 455.966 Euro und 488.371 Euro, wobei jene für den handwerklichen Bereich zum Großteil beim Dienstleistungszentrum Adenberg dargestellt waren. Der Personaleinsatz stellte sich in allen Einsatzgebieten als angepasst dar.

Der Dienstpostenplan bedarf einer Anpassung, da im Bereich der Allgemeinen Verwaltung nicht benötigte Dienstpostenreserven bestanden.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Modernisierung der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bildet dabei eine Digitalisierungsoffensive.

Nach den Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos sind die Personalkosten für die Reinigung der Feuerwehrzeugstätte jeweils zur Hälfte durch die Gemeinde und die Feuerwehr zu tragen.

Für die Pflege einer gemeindeeigenen Kapelle und der dortigen Grünanlage gewährte der Bürgermeister einer Privatperson eine Entschädigung von jährlich 100 Euro. Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben für kurzfristige Arbeitseinsätze sind zu beachten.

Für die Allgemeine Verwaltung wird empfohlen, die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung zu überlegen.

Der Bürgermeister hat sich mit der Erstellung von Organisationsvorschriften für das Gemeindeamt zu befassen.

Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt werden.

Der Gemeinderat sollte die Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung thematisieren.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Ein öffentliches Wasserversorgungsnetz besteht nur in einem kleinen Teil des Gemeindegebiets, wobei das Netz an die Anlage einer Nachbargemeinde angeschlossen ist.

Die Anlage der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart wies 2021 einen Überschuss von 1.309 Euro und 2022 und 2023 Fehlbeträge von 467 Euro und 185 Euro aus. Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Bezugsgebühren sein.

Die Wasserleitungsordnung ist an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen. Der Gemeinderat sollte sich auch mit der Neufassung der Wassergebührenordnung auseinandersetzen und dabei Regelungen für eine Bereitstellungsgebühr vorsehen.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung wies 2021 einen Überschuss von 29.199 Euro aus, bevor sich 2022 und 2023 Fehlbeträge von 11.123 Euro und 127.835 Euro ergaben. Der Negativtrend stand primär im Zusammenhang mit einer gestiegenen Schuldenbelastung.

Laut Auskunft der Gemeinde bestehen innerhalb des gesetzlichen 50-Meter-Bereichs bei verschiedenen landwirtschaftlichen Objekten keine Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Hierzu liegen keine Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht vor. Die gesetzlichen Vorgaben sind umgehend umzusetzen.

Es wird empfohlen, die Regelungen der Kanalgebührenordnung im Zusammenhang mit den Abschlägen von der Anschlussgebühr für Gewerbe- und Handelsbetriebe, mit den Freimengen für die Gartenbewässerung und mit den Bereitstellungsgebühren abzuändern. Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Benützungsgebühren sein.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb wies 2021 einen Fehlbetrag von 1.588 Euro und 2022 und 2023 Überschüsse von 4.785 Euro und 6.707 Euro aus. Die Abfallbeseitigung sollte über einen längeren Zeitraum betrachtet ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ausweisen.

Die Abfallgebührenordnung sieht keine kostenlose Bereitstellung von Müllsäcken vor. Die betreffenden Gebühren sind haushaltswirksam darzustellen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die Gebührenordnung neu zu fassen und zu beschließen.

Kindergarten

Die Fehlbeträge betragen 116.553 Euro (2021), 71.474 Euro (2022) und 78.162 Euro (2023). Der hohe Wert 2021 war primär durch Abfertigungszahlungen aufgrund Pensionierung bedingt. Die Subventionsquoten je Gruppe von 58.276 Euro (2021), 35.737 Euro (2022) und 39.081 Euro (2023) bewegten sich abgesehen von 2021 auf einem akzeptablen Niveau.

Der Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport entspricht mit 25 Euro je Kind und Monat den Mindestempfehlungen des Landes OÖ.

Weitere wesentliche Feststellungen

Aufbahnhalle

Es wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung mit der Pfarre empfohlen. Kosten für Arbeitseinsätze des Dienstleistungszentrums Adenberg sollten der Pfarre weiterverrechnet werden.

Wald

Die Gemeinde verfügt über ein Waldgrundstück von 5.000 m². Es wird empfohlen, ein Schätzungsgutachten zu erstellen und eine Vermögensveräußerung anzudenken.

Verpachtungen

Die laufenden Betriebskosten im Rahmen von Vereinsverpachtungen trugen die Vereine. Im Zusammenhang mit der Pflege und Erhaltung der Pachtanlagen waren entgegen den Vereinbarungen Kostenübernahmen der Gemeinde für Instandhaltungen und für Arbeits-, Fahrzeug- und Geräteeinsätze des Dienstleistungszentrums Adenberg festzustellen. Es wird empfohlen, diese Kosten weiterzuverrechnen.

Das Pachtverhältnis für die Tennisanlage lief bereits Ende Oktober 2015 aus. Der Gemeinderat hat sich mit dieser Thematik zu befassen.

Vermietungen

Für das Musikheim konnte keine schriftliche Nutzungsvereinbarung vorgelegt werden. Gleichlautend zu den anderen Vereinsräumlichkeiten wird auch für das Musikheim die vereinssseitige Übernahme der Betriebskosten als zumutbar erachtet.

Turnsaal der Volksschule

Die Verordnung des Gemeinderats vom Oktober 2022 für die außerschulische Nutzung des Turnsaals bedarf einer Anpassung.

Feuerwehr

Der laufende Finanzbedarf der Feuerwehr lag jährlich zwischen 25.286 Euro und 37.517 Euro. Die Werte 2023 und 2024 bewegten sich innerhalb der Landesrichtwerte.

Die Feuerwehr-Tarifordnung bedarf einer Anpassung an die Muster-Tarifordnung 2024 des Oö. Landesfeuerwehrverbands.

Die Feuerwehr hat alle vorgesehenen Kostenersätze vorzuschreiben. Diese sind in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie der Verkehrsflächenbeiträge. Die Überprüfung erstreckte sich auch auf die Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten für den Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen auszuschöpfen.

Nahwärme

Die Wärmepreise lagen über dem Landesrichtwert. Es wird empfohlen, mit dem Wärmelieferanten Preisverhandlungen zu führen.

Strom

Die Stromkosten sollten mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Versicherungen

Die Versicherungsverträge sollten alle 5 Jahre einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden.

Freiwillige Ausgaben

Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Der Gemeindevorstand hat 2022 und 2023 die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten.

Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. Der Prüfungsausschuss hielt keine ausreichende Anzahl an Sitzungen ab.

Sitzungsgelder

Für Sitzungen des Personalbeirats darf nach den gesetzlichen Regelungen kein Sitzungsgeld ausbezahlt werden.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung dürfen die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben nicht überschritten werden. Die Auszahlungen für die Verfügungsmittel lagen 2022 über dem Budgetansatz.

Investitionen

Im Rahmen von investiven Einzelvorhaben tätigte die Gemeinde Auszahlungen von insgesamt 2.582.056 Euro. Davon entfielen 45 % auf die Volksschule, 28 % auf die Abwasserbeseitigung, 13 % auf die Straßen, 7 % auf die Feuerwehr, 4 % auf die Sportanlagen und 3 % auf das Kinderneubau.

An Einzahlungen waren insgesamt 2.613.981 Euro dargestellt. Davon betrafen 52 % Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse, 15 % Darlehen, 10 % Rücklagen, 8 % Eigenmittel aus der operativen Gebarung, 7 % Bundesmittel, 6 % Interessenten- und Anschaffungsbeiträge und 2 % sonstige Geldmittel.

Im Rechnungsabschluss 2023 ergab sich beim Vorhaben der Schulsanierung ein Negativsaldo von 12.153 Euro. Die Ausfinanzierung ist gesichert.

In der mittelfristigen Planung sind bis 2028 investive Einzelvorhaben mit einem Gesamtvolumen von 696.200 Euro vorgesehen. Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2024 für investive Einzelvorhaben bei 71 %.

Detailbericht

Die Gemeinde

| Allgemeines: | |
|-----------------------------------|-------|
| Politischer Bezirk: | BR |
| Gemeindegröße (km ²): | 26,58 |
| Seehöhe (Hauptort): | 466 m |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe: | 27 |

| Infrastruktur: Straßen | |
|------------------------|------|
| Gemeindestraßen (km): | 50,8 |
| Güterwege (km): | 7,2 |
| Landesstraßen (km): | 14,3 |
| | |

| | | | | | |
|-------------------------------------------------|-----------|-----------|------------|-----------|--|
| Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021: | 10 | 4 | 4 | 1 | |
| | VP | FP | FWP | SP | |

| Entwicklung der Einwohnerzahlen: | |
|----------------------------------|-------|
| Volkszählung 2001: | 1.219 |
| Registerzählung 2011: | 1.292 |
| Registerzählung 2021: | 1.367 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2022: | 1.355 |
| GR-Wahl 2015 inkl. NWS: | 1.407 |
| GR-Wahl 2021 inkl. NWS: | 1.505 |

| Infrastruktur: Wasser und Kanal | |
|---------------------------------|------|
| Wasserleitungen (km): | 2,0 |
| Hochbehälter: | 0 |
| Pumpwerke Wasser: | 0 |
| Kanallänge (km): | 26,2 |
| Druckleitungen (km): | 10,1 |
| Pumpwerke Kanal: | 7 |

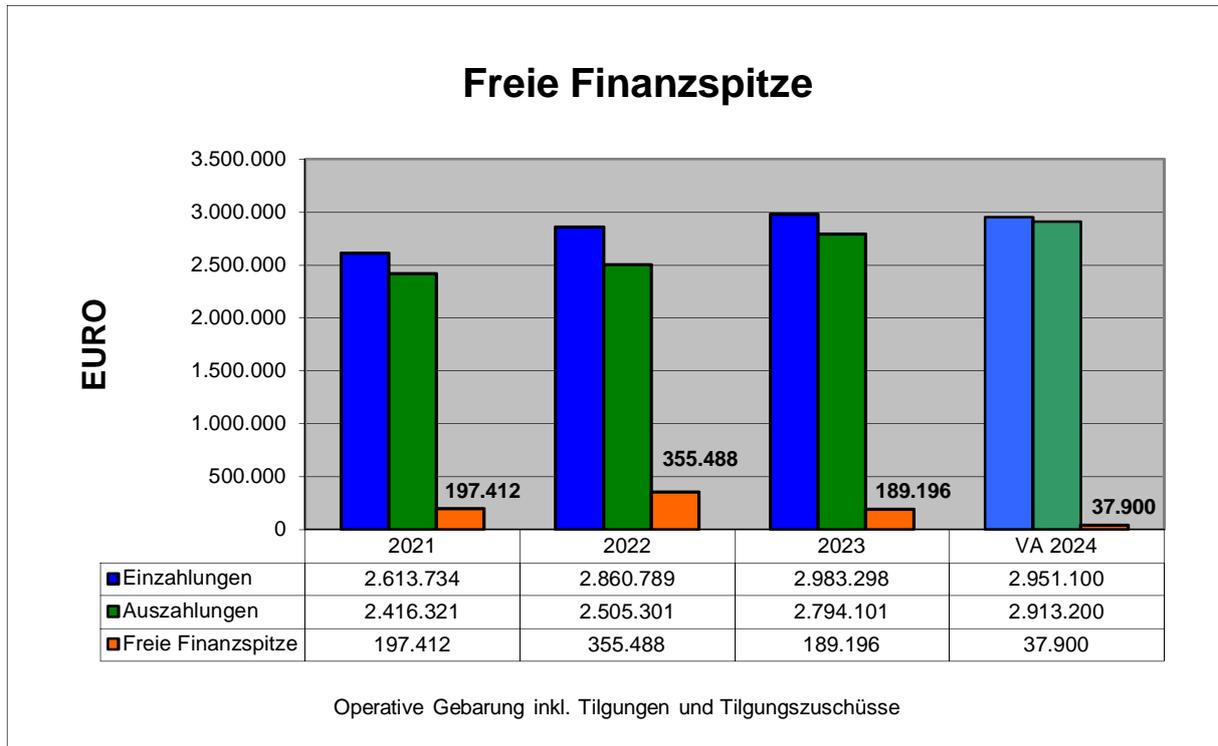
| Finanzkennzahlen (in Euro): | | | |
|---------------------------------------------------------------|-------|----------------------|----------|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023: | | 2.781.292 | |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023: | | 0 | |
| Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024: | | 71 % | |
| Finanzkraft 2022 je EW:* | 1.211 | Rang (Bezirk / OÖ):* | 30 / 303 |

| Sonstige Infrastruktur: | |
|-------------------------|---|
| Freiwillige Feuerwehr: | 1 |
| | |

| Bildungseinrichtungen 2023/2024 | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Kindergarten: | 2 Gruppen, 46 Kinder |
| Volksschule: | 4 Klassen, 63 Schüler |

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Freie Finanzspitze gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich aus dem Saldo der operativen Gebarung zuzüglich den Finanzierungszuschüssen beim Siedlungswasserbau und abzüglich den laufenden Darlehenstilgungen.

Die Gemeinde verfügte 2021 bis 2023 bei jährlichen Schwankungen zwischen 189.196 Euro und 355.488 Euro über freie Finanzmittel von insgesamt 742.096 Euro. Der Voranschlag 2024 prognostiziert einen Wert von 37.900 Euro.

| Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro) | | | | |
|------------------------------------------------|----------------|----------------|-----------------|----------------|
| Finanzjahr | RA 2021 | RA 2022 | RA 2023 | VA 2024 |
| Saldo 1 – Operative Gebarung | 268.054 | 422.607 | 291.940 | 146.600 |
| Saldo 2 – Investive Gebarung | 62.808 | -300.969 | -555.781 | -86.100 |
| Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit | -106.134 | -113.107 | 119.145 | -106.300 |
| Saldo 5 – Geldfluss | 224.728 | 8.531 | -144.696 | -45.800 |
| - Saldo investive Einzelvorhaben | 185.181 | -207.922 | 144.696 | -68.500 |
| Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit | 39.547 | 216.453 | 0 | 22.700 |

In der investiven Gebarung (Saldo 2) ergab sich 2021 bis 2023 ein Gesamtminus von 793.942 Euro, das durch die Überschüsse der operativen Gebarung (Saldo 1) von insgesamt 982.601 Euro mehr als zur Gänze ausgeglichen werden konnte.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Die Darlehenstilgungen lagen 2021 und 2022 um insgesamt 219.241 Euro über der Neuverschuldung, bevor 2023 die Darlehensneuzugänge die Darlehenstilgungen um 119.145 überschritten.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Die Ergebnisse betragen 39.547 Euro (2021) und 216.453 Euro (2022), bevor 2023 ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen war. Für 2024 wird ein Plus von 22.700 Euro erwartet.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 94.317 Euro (2021), 75.730 Euro (2022) und 35.804 Euro (2023). Im Budget 2024 ist keine Einbringung solcher Geldmittel vorgesehen.

| Ergebnishaushalt (Beträge in Euro) | | | | |
|-------------------------------------------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|
| Finanzjahr | RA 2021 | RA 2022 | RA 2023 | VA 2024 |
| Erträge | 2.824.806 | 3.086.008 | 3.202.161 | 3.153.300 |
| Aufwendungen | 2.804.254 | 3.083.241 | 3.177.245 | 3.448.700 |
| Nettoergebnis (Saldo 0) | 20.552 | 2.767 | 24.916 | -295.400 |
| Entnahme von Rücklagen | 14.028 | 22.622 | 245.120 | 68.500 |
| Zuweisung an Rücklagen | 27.288 | 239.307 | 64.224 | 0 |
| Nettoergebnis nach Rücklagen | 7.292 | -213.918 | 205.813 | -226.900 |

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Je nachdem, ob der Saldo 0 einen positiven oder negativen Wert ausweist, zeigt sich, ob es möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken oder nicht. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Der Saldo 0 stellte sich durchgehend positiv dar. Für 2024 wird jedoch ein negativer Saldo 0 prognostiziert. Der Rücklagenbestand stieg um 49.049 Euro.

| Vermögenshaushalt (Beträge in Euro) | | | |
|-------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|------------------|
| AKTIVA | Ende 2020 | Ende 2023 | Differenz |
| Langfristiges Vermögen | 11.053.852 | 11.728.184 | 674.332 |
| Kurzfristiges Vermögen | 275.145 | 442.818 | 167.673 |
| Summe | 11.328.997 | 12.171.002 | 842.005 |
| PASSIVA | | | |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten) | 2.455.871 | 2.574.079 | 118.208 |
| Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 6.133.949 | 6.966.095 | 832.146 |
| Langfristige Fremdmittel | 2.672.445 | 2.492.732 | -179.713 |
| Kurzfristige Fremdmittel | 66.732 | 138.096 | 71.364 |
| Summe | 11.328.997 | 12.171.002 | 842.005 |

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt Ende 2023

Das Vermögen stieg von Ende 2020 bis Ende 2023 von 11.328.997 Euro auf 12.171.002 Euro, was einem Zuwachs von 842.005 Euro entsprach. Somit lag das Ausmaß der Neuinvestitionen über jenem der Abschreibungen.

Das langfristige Vermögen bestand primär aus den Sachanlagen von 10.861.528 Euro, die die Vermögenssubstanz darstellten (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Siedlungswasserbauten, Gebäude und Bauten). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich aus den liquiden Mitteln (Bar- und Giralgeld) und den kurzfristigen Forderungen.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) errechneten sich aus den Finanzschulden von 2.437.436 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen von 55.296 Euro.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten kurzfristige Verbindlichkeiten von 112.324 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 25.772 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel, wodurch die Liquidität der Gemeinde rechnerisch gegeben war.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 78 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

| Jahr | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|--------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | 22.700 | -114.100 | -19.300 | 10.400 | -35.000 |
| Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0) | -295.400 | -145.300 | -43.200 | 132.500 | 100.900 |

Im Finanzierungshaushalt stellen sich die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit 2024 und 2027 positiv, jedoch 2025, 2026 und 2028 negativ dar. In Summe errechnet sich ein Negativwert von 135.300 Euro, zu dem vorerst die Notwendigkeit der Bedeckung durch Rücklagenreserven besteht.

Zum Nettoergebnis sind von 2024 bis 2026 negative und von 2027 bis 2028 positive Werte ausgewiesen. Über den gesamten Zeitraum betrachtet errechnet sich ein Negativsaldo von 250.500 Euro. Somit wird prognostiziert, dass es der Gemeinde nicht möglich sein wird, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

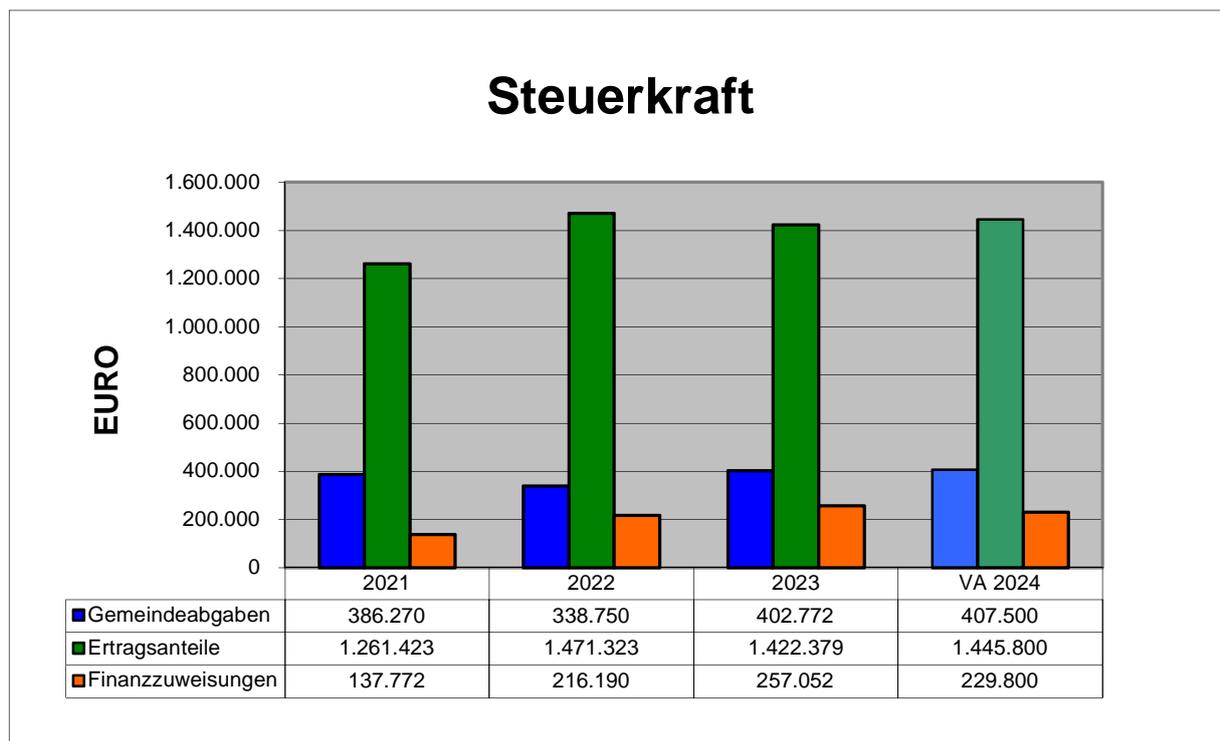
Im Hinblick auf die getrübbten Aussichten für die Entwicklung der Finanzgebarung der Gemeinde kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu.

Rücklagen

Der Rücklagenbestand der Gemeinde betrug Ende 2020 insgesamt 201.978 Euro. In den Jahren 2021 bis 2023 erfolgten Rücklagenzuführungen von 330.820 Euro und -entnahmen von 281.770 Euro. Somit ergab sich Ende 2023 ein Gesamtbestand von 251.028 Euro. Davon wiesen 37.349 Euro eine Zweckbindung in den Bereichen Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Wasserversorgung und Straßenbau aus. Die restlichen 213.679 Euro stellten frei verwendbare Geldreserven dar.

Die Geldmittel waren zum Zweck der Reduktion des Kassenkredits und zur Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen bei den investiven Einzelvorhaben auf dem laufenden Girokonto deponiert, somit in den liquiden Mitteln enthalten.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Gemeinde lag 2022 bei 1.211 Euro je Einwohner. Damit rangierte die Gemeinde landes- und bezirkswweit betrachtet (438 und 46 Gemeinden) auf den unterdurchschnittlichen 303. und 30. Plätzen.

Die Steuerkraft betrug 1.785.465 Euro (2021), 2.026.263 Euro (2022) und 2.082.203 Euro (2023). Im Prüfungszeitraum konnten somit Zuwächse von etwa 16 % verzeichnet werden. Der Voranschlag 2024 geht von einer neuerlichen Verbesserung der Steuerkraft aus. Es bleibt abzuwarten, ob diese Prognose tatsächlich eintreten wird.

Die Ertragsanteile waren an der Steuerkraft im Schnitt mit 71 % beteiligt. Sie betragen 1.261.423 Euro (2021), 1.471.232 Euro (2022) und 1.422.379 Euro (2023).

Auf die Gemeindeabgaben entfielen durchschnittlich 19 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

| Jahr | 2021 | 2022 | 2023 |
|-----------------|----------------|----------------|----------------|
| Kommunalsteuer | 242.123 | 186.182 | 236.448 |
| Grundsteuer A+B | 119.218 | 126.998 | 134.209 |
| Sonstige | 24.929 | 25.570 | 32.115 |
| Summe | 386.270 | 338.750 | 402.772 |

Die Finanzzuweisungen umfassten im Schnitt 10 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

| Jahr | 2021 | 2022 | 2023 |
|------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“ | 119.825 | 118.418 | 138.348 |
| Gemeinde-Entlastungspakete des Landes OÖ | 9.300 | 56.400 | 45.600 |
| Finanzzuweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017 | 1.611 | 34.241 | 55.335 |
| Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG 2017 | 7.036 | 7.131 | 7.053 |
| Bedarfszuweisung § 6 Abs. 1 KIG 2023 | - | - | 10.716 |
| Summe | 137.772 | 216.190 | 246.336 |

Hundeabgabe

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe umfassten 4.877 Euro (2021), 6.050 Euro (2022) und 4.750 Euro (2023).

Die Hundeabgabe beträgt 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und 60 Euro für die sonstigen Hunde.

Die Abgabe von 20 Euro entspricht dem gesetzlichen Höchstwert. Die Abgabe für die sonstigen Hunde erfüllt die Mindestempfehlungen des Landes OÖ.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 2015. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen mit Eintrittsgeld, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind und Wettterminals im Sinne des Oö. Wettgesetzes. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind unter anderem Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwesen zugutekommt.

Lustbarkeitsabgaben schrieb die Gemeinde im Prüfungszeitraum nur im Jahr 2023 für eine Tanzveranstaltung der Feuerwehr vor. Die Einzahlungen beliefen sich auf 57 Euro.

Nach den Regelungen der Lustbarkeitsabgabenordnung war die Feuerwehr von der Abgabenverpflichtung ausgenommen. Die Vorschreibung erfolgte daher fälschlicherweise.

Die Lustbarkeitsabgabe ist zu refundieren.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beschloss der Gemeinderat einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von 100 %. Daraus ergaben sich Einzahlungen von 2.814 Euro (2021), 1.743 Euro (2022) und 1.763 Euro (2023). Die Zuschläge betragen ab 1. November 2023 für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper 86,40 Euro und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 129,60 Euro.

Gesetzlich sind Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale möglich für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper von 150 % (129,60 Euro) und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche von 200 % (259,20 Euro).

Die Zuschläge der Gemeinde zur Freizeitwohnungspauschale lagen unter den gesetzlichen Höchststrahlen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten aususchöpfen.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö. GVV 2012) zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung).

Zu den Verwaltungsabgaben für die Baubewilligungen und für die Anzeige von Veranstaltungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung und von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung gewährte die Gemeinde innerhalb des Prüfungszeitraums keine.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Der Auszug aus dem AGWR über die Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor dem Jahr 2019 wies 35 Fälle mit einer offenen Erfassung aus. Somit besteht seitens der Gemeinde ein dringender Handlungsbedarf auf Klärung dieser offenen Bauvorhaben.

Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Abgabe der Baufertigstellungsanzeigen zu achten. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.

Kundenforderungen

Zum Jahresende 2023 bestanden Forderungen von 805.981 Euro, von denen nach Abzug der Tilgungszuschüsse beim Siedlungswasserbau von 790.955 Euro ein bereinigter Wert von 15.026 Euro verblieb.

Die Höhe des bereinigten Werts kann als akzeptabel eingestuft werden.

Gemäß der Bundesabgabenordnung sind bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben unter bestimmten Voraussetzungen Mahngebühren und Säumniszuschläge verpflichtend in Rechnung zu stellen.

Die Gemeinde schrieb bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau keine Mahngebühren und Säumniszuschläge vor.

Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen sind zu beachten.

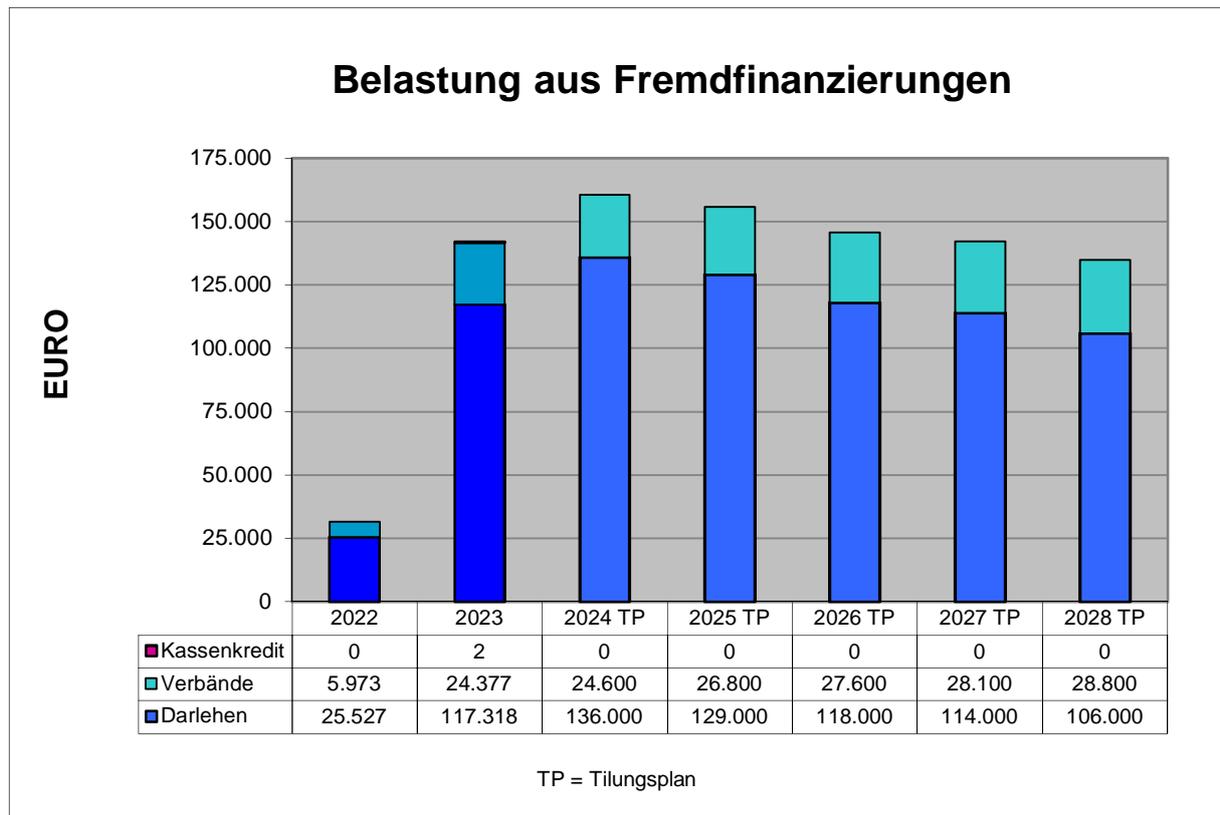
Der Gemeindevorstand beschloss am 9. Oktober 2023 zu Kanalanschlussgebühren von 7.821 Euro und 7.627 Euro Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen.

Gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind bei der Gewährung solcher Zahlungserleichterungen Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Die Gemeinde verrechnete keine Stundungszinsen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Vorschreibung von Stundungszinsen sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen dargestellt (Kassenkredit, Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung und bei 2 Nachbargemeinden). Es bestanden keine Leasingverpflichtungen und keine „Gemeinde-KG“.

Die Darlehens- und Haftungsbestände veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

| Jahr | Ende 2021 | Ende 2022 | Ende 2023 |
|----------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Landesinvestitionsdarlehen | 68.716 | 61.142 | 57.349 |
| Finanzierungsdarlehen | 2.468.816 | 2.257.149 | 2.380.087 |
| Haftungen | 729.495 | 667.020 | 679.916 |
| Summe der Verbindlichkeiten | 3.267.027 | 2.985.311 | 3.117.352 |
| Verbindlichkeiten pro Einwohner | 2.418 | 2.171 | 2.280 |

In der Finanzstatistik 2022 lag die Gemeinde Gilgenberg am Weilhart im Vergleich der Verbindlichkeiten aller 438 öö. Gemeinden mit ihrem Pro-Kopf-Wert auf dem 161. Rang – sie wies somit eine überdurchschnittlich hohe Verschuldung auf.

Von den Verbindlichkeiten Ende 2023 entfielen jedoch 2.949.589 Euro (95 %) auf die Abwasserbeseitigung. Der Rest von 167.763 Euro betraf die Volksschule und das Dienstleistungszentrum Adenberg (Bauhofgemeinschaft). Die Fremdfinanzierungsbelastungen bei der Abwasserbeseitigung konnten im Prüfungszeitraum zum Großteil durch Gebühreneinnahmen bedeckt werden, da dort der Auszahlungsdeckungsgrad im Schnitt bei 92 % lag.

Eine Neuverschuldung ist innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Planung 2024 im Ausmaß von 77.600 Euro im Zusammenhang mit der Errichtung einer Maschinen- und Lagerhalle beim Dienstleistungszentrum Adenberg vorgesehen.

Darlehen

Der Netto-Schuldendienst lag 2022 bei 25.725 Euro. Im Folgejahr 2023 stieg die Belastung in deutlichem Ausmaß auf 117.318 Euro an, was durch einsetzende Tilgungsphasen, die Erhöhung des Zinsniveaus und zu einem kleinen Teil auch auf eine Sondertilgung (8.035 Euro) zurückzuführen war. Für 2024 wird ein weiterer Anstieg auf 136.000 Euro prognostiziert, bevor ab 2025 schrittweise Belastungsrückgänge (bis 2028 auf 106.000 Euro) ausgewiesen sind. In dieser Prognose ist jedoch die mittelfristig geplante Neuverschuldung nicht berücksichtigt.

Zu den Kanalbaudarlehen erhielt die Gemeinde Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von 154.050 Euro (2022) und 152.514 Euro (2023). Bis 2028 sind schrittweise Rückgänge auf 145.061 Euro zu erwarten.

Verschiedene Darlehen enthielten keinen Vermerk dahingehend, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegt. Bei diesen Darlehen berechnete die Bank die Zinsen vom Wert Null weg.

Das Land OÖ und die Interessensvertretung der Gemeinden empfahlen, in solchen Fällen bei den Banken gegen die Form der Zinsberechnung Einwendungen zu erheben. Die Verjährungsfrist bei Zinsrückforderungen beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Die Gemeinde Gilgenberg am Weilhart kam dieser Empfehlung nicht nach. Daher wies das Prüfungsorgan den Bürgermeister während der Gebarungseinschau neuerlich auf diese Empfehlungen hin.

Für Siedlungswasserbaudarlehen werden vom Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit Laufzeiten von maximal 25 Jahren empfohlen.

Bei 3 Kanalbaudarlehen lagen die Tilgungszeiträume zwischen 28 und 33 Jahren.

Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Die Zinskonditionen der Darlehen stellten sich wie folgt dar:

- bei einem Landesinvestitionsdarlehen für die Abwasserbeseitigung Fixzinssatz von 0,10 %,
- bei einem Finanzierungsdarlehen für die Abwasserbeseitigung Fixzinssatz von 4,15 %,
- bei den restlichen Finanzierungsdarlehen Zinssätze gebunden an den 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,64 % und 1,298 %.

Die Fixverzinsungen entsprachen dem Marktniveau. Die Aufschläge bei den Euribor-Darlehen bewegten sich zum Großteil auf hohem Niveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszusprechen.

Haftungen

Im Rechnungsabschluss 2023 waren Haftungen für den Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung für die Abwasserbeseitigung von 679.916 Euro dargestellt. Die Darlehensersatzleistungen betragen bei Berücksichtigung der vereinnahmten Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse 1.297 Euro (2022) und 20.015 Euro (2023). Für den Zeitraum 2024 bis 2028 sind jährliche Auszahlungen zwischen 20.500 Euro und 26.000 Euro vorgesehen.

Daneben beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart am 1. Juni 2017 Haftungserklärungen für Anteile an 4 Darlehensverbindlichkeiten von 2 Nachbargemeinden für

die Nutzung der dortigen Anlagen der Abwasserbeseitigung. Davon laufen 2 Darlehen 2024 und je ein Darlehen 2040 und 2044 aus.

Diese Haftungsübernahmen scheinen in den Rechenwerken der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart unter dem Nachweis Anlage 6r nicht auf.

Der Haftungsnachweis ist zu ergänzen.

Die Annuitätensätze für die Nachbargemeinden betragen 4.676 Euro (2022) und 4.362 Euro (2023). Für 2024 werden Auszahlungen von 4.100 Euro und für 2025 bis 2028 solche von jährlich 2.800 Euro angenommen.

Kassenkredit

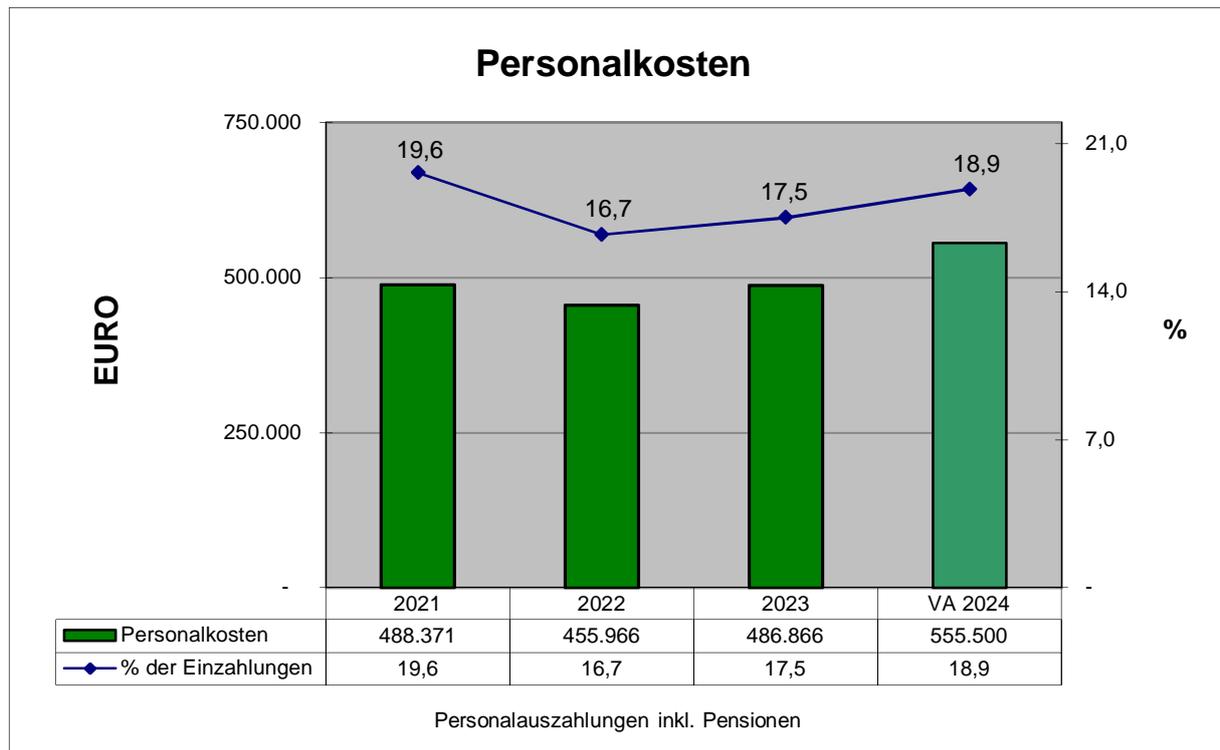
Die vom Gemeinderat jährlich beschlossenen Kreditrahmen lagen mit 294.000 Euro unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gemeindevoranschläge. Die Kreditvergabe erfolgte nach Einholung von jährlich mindestens 3 Vergleichsangeboten an den jeweiligen Bestbieter. Der Berechnung der Sollzinsen lag der 3-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,75 % und 1,413 % zugrunde. Eine Kreditanspruchnahme erfolgte nur 2023 in einem marginalen Ausmaß, die Kreditzinsen betragen lediglich 2 Euro.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen betragen 223 Euro (2021), 60 Euro (2022) und 53 Euro (2023).

Die Geldverkehrsspesen stellten sich im Vergleich mit anderen Gemeinden als niedrig dar.

Personal



Die Personalauszahlungen (inkl. Pensionen) betragen 488.371 Euro (2021), 455.966 Euro (2022) und 486.866 Euro (2023). Der Voranschlag 2024 geht von einem Kostenanstieg auf 555.500 Euro aus, der unter anderem dem Ausbau des Kinderbetreuungsangebots zuzuordnen ist. Anzumerken ist, dass die Personalkosten für den handwerklichen Bereich zum Großteil in den Rechenwerken des Dienstleistungszentrums Adenberg dargestellt waren.

Der Anteil der Personalkosten an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag 2021 bei 19,6 %, 2022 bei 16,7 % und 2023 bei 17,5 %.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen verteilen sich die Personalkosten auf die nachfolgenden Bereiche – die ausgewiesenen Kosten je EW (Einwohner) beziehen sich auf 2023 (Beträge in Euro):

| Jahr | 2021 | 2022 | 2023 | VA 2024 | je EW |
|-----------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------|
| Allgemeine Verwaltung | 181.308 | 238.369 | 222.220 | 251.100 | 148 |
| Kindergarten | 244.638 | 153.842 | 196.210 | 232.200 | 130 |
| Volksschule | 33.466 | 34.498 | 37.492 | 41.500 | 25 |
| Pensionen | 28.959 | 29.257 | 30.944 | 30.700 | 20 |
| Summe | 488.371 | 455.966 | 486.866 | 555.500 | 323 |

Dienstpostenplan

Der Beschäftigtenstand lag Ende 2023 bei 11 Vertragsbediensteten. Den Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2023 mit dem Voranschlag 2024.

Im Dienstpostenplan dürfen gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Die Festlegung von Dienstpostenreserven widerspricht den Intentionen dieser Regelung (ausgenommen Kinderbetreuungseinrichtungen).

Der Dienstpostenplan stellt sich mit Gegenüberstellung der tatsächlichen Personalbesetzung nachfolgend dar (PE = Personaleinheiten, GD = Funktionslaufbahnen im Gemeindedienst):

| Bereich | Geltender Dienstpostenplan | | Tatsächliche Besetzung | |
|-----------------------|----------------------------|------------|------------------------|------------|
| | PE | Einstufung | PE | Einstufung |
| Allgemeine Verwaltung | 1 | GD 11.1 | 1 | GD 11.1 |
| | 1 | GD 16.3 | 1 | GD 16.3 |
| | 1 | GD 17.4 | 0,85 | GD 17.4 |
| | 1 | GD 18.5 | 0,63 | GD 18.5 |
| | 1 | GD 20.3 | unbesetzt | |
| Kindergarten | 2,30 | KBP | 1,82 | KBP |
| | 1,96 | GD 22.3 | 1,43 | GD 22.3 |
| | 0,65 | GD 25.1 | 0,65 | GD 25.1 |
| | 0,13 | GD 25.4 | 0,13 | GD 25.4 |
| Handwerklicher Dienst | 1 | GD 25.1 | 1 | GD 25.1 |

In der Allgemeinen Verwaltung bestanden Dienstpostenreserven von 1,52 PE. Eine Personalaufstockung ist 2024 angedacht, jedoch nicht im vollen Ausmaß der Dienstpostenreserven.

Der Dienstpostenplan ist im Bereich der Allgemeinen Verwaltung im Rahmen des nächsten Voranschlags oder Nachtragsvoranschlags anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Das Beschäftigungsausmaß der 4 Verwaltungsbediensteten betrug Ende 2023 3,48 PE. Der Personaleinsatz bewegte sich innerhalb des Besetzungsrahmens laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 von 5 PE.

Die Lohnverrechnung ist an einen externen Dienstleister ausgelagert. Die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsagenden inkl. Trauungen sind an den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Braunau übertragen. Ein Teil der Verwaltungstätigkeit für das Dienstleistungszentrum Adenberg wird von den Verwaltungsbediensteten der Gemeinde Gilgenberg am Weilharth abgedeckt.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Modernisierung der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bildet dabei eine Digitalisierungsoffensive (zB Implementierung eines elektronischen Rechnungslaufs, einer elektronischen Dokumentenverwaltung und Zustellung).

Der Gemeindevorstand sollte sich mit dieser Thematik befassen.

Nach den Regelungen des Landes OÖ kann EDV-Koordinatoren zur Abgeltung ihrer besonders anspruchsvollen Dienste unter erschwerten Umständen ab 5 Bildschirmarbeitsplätzen eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Der Umfang richtet sich nach einem Prozentsatz des Gehaltsansatzes von 1/2 und ist abhängig von der Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze. Zur Berücksichtigung der Leistungsqualität ist bei ausgezeichneter oder unterdurchschnittlicher Leistung ein Zuschlag von 25 % oder ein Abschlag von 50 % vorgesehen.

Die einer Verwaltungsbediensteten gewährte Dienstvergütung entsprach mit monatlich 136 Euro (2021), 141 Euro (2022) und 151 Euro (2023) den Landesregelungen.

Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, kann eine vom jährlichen Bargeldumsatz abhängige Kassenfehlgeldentschädigung gewährt werden.

Zum Prüfungszeitpunkt gelangte eine den Landesvorgaben entsprechende Kassenfehlgeldentschädigung von monatlich 12,60 Euro zur Auszahlung.

Die Gemeinden haben nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Es wird insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibende das Ziel verfolgt, eine Zersplitterung der Zuständigkeiten bei den einzelnen gewerblichen Betriebsanlagen zu vermeiden. Die Übertragung der Zuständigkeit für diese Bauvorhaben bewirkt in der Praxis eine Verwaltungsvereinfachung. Die Verfahrenskonzentration bei einer Behörde stellt einen Beitrag zum Ziel einer modernen, nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ ausgerichteten Verwaltung dar.

Mit dieser Thematik befasste sich der Gemeinderat bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau nicht.

Es wird der Gemeinde empfohlen, mit Einbindung der Bezirkshauptmannschaft Braunau die mögliche Zuständigkeitsübertragung zu überlegen.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung waren in den nachfolgenden Bereichen dargestellt (Beträge in Euro):

| Jahr | 2021 | 2022 | 2023 | VA 2024 |
|---------------------|--------------|--------------|---------------|----------------|
| Abwasserbeseitigung | 2.600 | 2.600 | 22.000 | 22.000 |
| Abfallbeseitigung | 1.000 | 1.000 | 2.000 | 2.000 |
| Summe | 3.600 | 3.600 | 24.000 | 24.000 |

Bewegte sich das Ausmaß der Vergütungsleistungen 2021 und 2022 auf zu niedrigem Niveau, so stellte sich dieses ab 2023 als angepasst dar.

Kindergarten

Im Kindergarten waren 2 pädagogische Fachkräfte mit 1,82 PE in KBP, 2 pädagogische Assistenzkräfte mit 1,43 PE in GD 22 und 2 Hilfskräfte mit 0,78 PE beschäftigt. Vom Beschäftigungsausmaß der Assistenz- und Hilfskräfte entfielen 1,38 PE auf den Kinderdienst, 0,30 PE auf die Kindergartenbusbegleitung und 0,53 PE auf die Reinigung.

Reinigung

Die Reinigung der Volksschule inkl. Turnsaal (täglich 900 m²) und des Amtsgebäudes (2mal wöchentlich 270 m²) erfolgte durch eine vollbeschäftigte Arbeitskraft in GD 25. Zum Zuständigkeitsbereich zählten auch die Fensterreinigung, die Grundreinigung des Schulobjekts in den Sommerferien, die Reinigung des öffentlichen WCs und der Zeugstätte der Feuerwehr sowie die Betreuung der zu den Einrichtungen gehörenden Außenanlagen (ausgenommen Rasenpflege).

Für die tägliche Reinigung des Kindergartens und des Kindernests (insgesamt 550 m²) inkl. Betreuung der Außenanlagen (ausgenommen Rasenpflege) wendete eine Reinigungskraft 0,53 PE in GD 25 auf.

Der Personaleinsatz kann in allen Einsatzgebieten als angepasst eingestuft werden.

Nach den Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos sind die Personalkosten für die Reinigung der Feuerwehrzeugstätte jeweils zur Hälfte durch die Gemeinde und die Feuerwehr zu tragen.

Die Gemeinde übernahm die gesamten Personalkosten für die Reinigung der Feuerweh-
zeugstätte.

*Es wird empfohlen, der Feuerwehr 50 % der Personalkosten für die Reinigung der Feuerweh-
zeugstätte in Rechnung zu stellen.*

Schülerbeaufsichtigung

Die Beaufsichtigung der Volksschüler vor Schulbeginn erfolgte durch die Direktorin der Volks-
schule. Hierzu bestand ein freier Dienstvertrag entsprechend dem Muster des Landes OÖ mit
einem wöchentlichen Stundenausmaß von 2,50 Stunden.

Für die Schülerbeaufsichtigung gewährte das Land OÖ der Gemeinde Geldzuwendungen von
726 Euro (2021), 745 Euro (2022) und 1.558 Euro (2023).

Aushilfskräfte

Im Rahmen der Pflege einer gemeindeeigenen Kapelle und der dortigen Grünanlage gewährte
der Bürgermeister einer Privatperson eine jährliche Entschädigung von 100 Euro.

Den Barauszahlungen unter dem Haushaltsansatz Ortsbildpflege (3630) lagen keine Rech-
nungen zugrunde. Es erfolgte keine Anmeldung bei der Sozialversicherung.

*Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben für kurzfristige Arbeitseinsätze
sind zu beachten.*

Fahrtkostenzuschuss

Ein Fahrtkostenzuschuss gebührt nach den gesetzlichen Regelungen für Wegstrecken
zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle, wenn sie in einer Richtung
mehr als 2 Kilometer betragen und regelmäßig zurückgelegt werden. Die Bediensteten haben
dabei einen Eigenanteil selbst zu tragen.

Die Gemeinde erstattete dem anspruchsberechtigten Personenkreis Fahrtkostenzuschüsse
entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Auszahlungen betragen 974 Euro (2021),
294 Euro (2022) und 379 Euro (2023).

Dienstzeitregelung

Die Dienstzeit für die vollbeschäftigten Verwaltungsbediensteten ist festgelegt am Montag,
Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr, am
Mittwoch von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Das Gemeindeamt ist täglich geöffnet ab 07:00 Uhr. Es schließt am Montag und Dienstag um
12:00 Uhr, am Mittwoch um 12:30 Uhr, am Donnerstag um 17:30 Uhr mit einer Mittagspause
von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Freitag um 12:30 Uhr.

Es besteht keine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstrechts-
und Gehaltsgesetz 2002. Durch eine solche könnten Zuschläge zu Überstunden und Mehr-
dienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es
zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den
Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der
Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. Vorteilhaft für eine flexible Regelung
wäre die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung.

Die im Vergleich zur Dienstzeit verkürzten Parteienverkehrszeiten begünstigen die Einführung
einer flexiblen Arbeitszeitregelung.

*Es wird empfohlen, für die Allgemeine Verwaltung die Einführung einer flexiblen Dienstzeit-
regelung zu überlegen.*

Organisation

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Dienstes in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen.

Eine Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 10. Juli 2008. Die Stellenbeschreibungen und der Geschäftsverteilungsplan für die Allgemeine Verwaltung waren den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Es konnten jedoch keine Organisationsvorschriften für das Gemeindeamt vorgelegt werden.

Der Bürgermeister hat sich mit der Erstellung von Organisationsvorschriften für das Gemeindeamt zu befassen.

Mitarbeitergespräche

Zwischen der Amtsleitung und den Bediensteten fanden bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau keine dokumentierten Mitarbeitergespräche statt.

Es wird auf die Empfehlungen des Landes OÖ (Schreiben IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau vom 29. November 2011) verwiesen.

Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt werden.

Kooperation mit Gemeinden

Die Gemeinde Gilgenberg am Weilhart ist mit anderen Gemeinden in bezirksweiten und bezirksübergreifenden Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband, Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Braunau). Im Bereich der Abwasserbeseitigung arbeitet die Gemeinde mit dem Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung und mit 2 Nachbargemeinden zusammen. Auch der Betrieb der Wasserversorgung erfolgt zum Teil in Form der Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde. Die Gemeinde ist weiters Teil des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands Braunau sowie des Bauhofverbands Dienstleistungszentrum Adenberg.

Darüber hinaus könnten Gemeindekooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen der Verwaltung (zB Amtsleitung, Buchhaltung, Bauwesen) forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden. Solche ließen wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindefeinrichtungen erwarten. Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Der Gemeinderat sollte die Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in der Allgemeinen Verwaltung thematisieren.

Bauhofgemeinschaft Dienstleistungszentrum Adenberg

Seit 2008 sind die Gemeinden St. Georgen am Fillmannsbach, Handenberg, Schwand im Innkreis und Gilgenberg am Weilhart zum Zwecke des Betriebs eines gemeinsamen Bauhofs im Gemeindeverband Dienstleistungszentrum Adenberg zusammengeschlossen.

Die Auszahlungen der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart an das Dienstleistungszentrum betragen 105.905 Euro (2021), 134.392 Euro (2022) und 233.629 Euro (2023). Der hohe Anstieg von 2022 auf 2023 stand einerseits im Zusammenhang mit vermehrten Arbeitseinsätzen für verschiedene Investitionsprojekte. Andererseits bedingte den Anstieg der Auszahlungen der Gemeinde die vom Dienstleistungszentrum erfolgte Anhebung der Stundensätze für den Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz. Auch ging ab 2023 die Begleichung von Fremdleistungen für den Winterdienst auf das Dienstleistungszentrum über, wozu vorher die Zuständigkeit bei der Gemeinde lag.

Die Auszahlungen 2023 waren den nachfolgenden Bereichen angelastet (Beträge in Euro):

| Jahr | 2023 |
|----------------------------------|----------------|
| Straßen inkl. Straßenbeleuchtung | 67.098 |
| Winterdienst | 46.360 |
| Investive Einzelvorhaben | 42.321 |
| Ortsbildpflege | 35.728 |
| Abwasserbeseitigung | 17.195 |
| Volksschule | 7.016 |
| Abfallbeseitigung | 6.539 |
| Kindergarten | 5.067 |
| Sonstige | 6.305 |
| Summe | 233.629 |

Von den Auszahlungen 2023 entfielen auf die Personalkosten 173.757 Euro (74 %), die Fahrzeuge, Gerätschaften und Materialien 54.715 Euro (24 %) und die Abgangsdeckung 5.157 Euro (2 %).

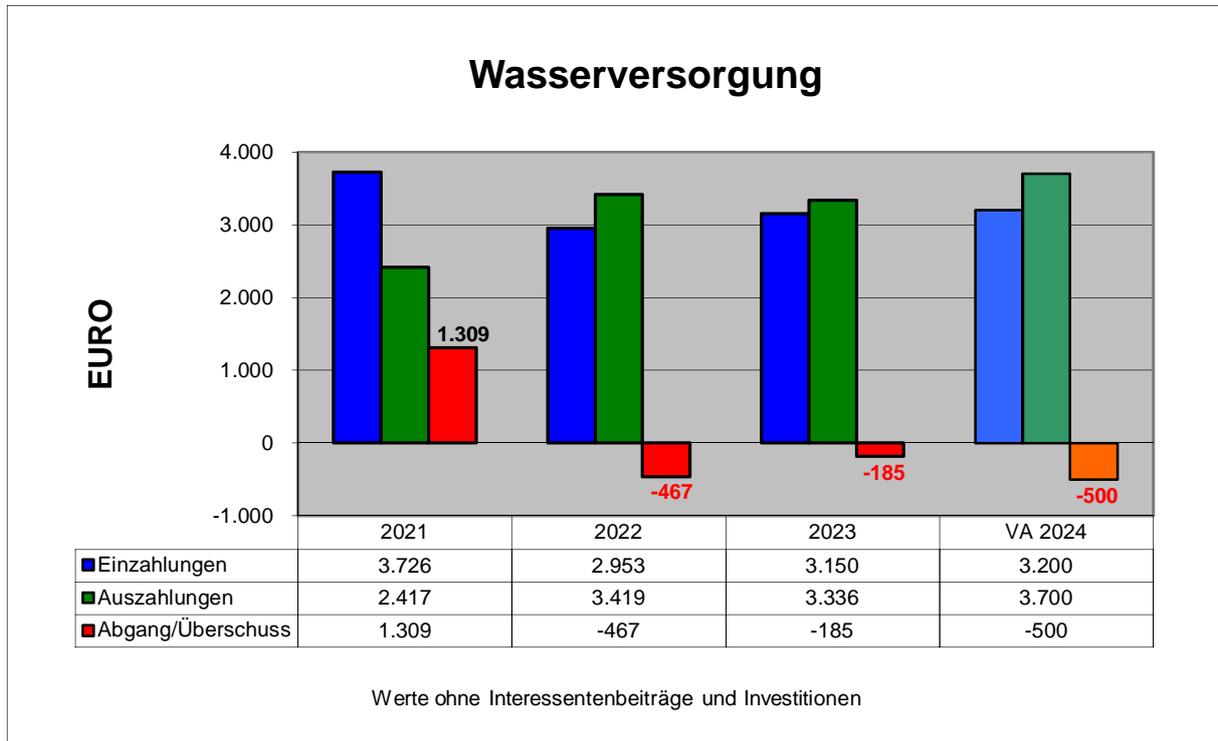
Die Arbeitseinsätze für die investiven Einzelvorhaben betrafen die Volksschulsanierung, das Kinderneubau, die Abwasserbeseitigung und die Gemeindestraßen.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst beliefen sich auf 56.057 Euro (2021), 44.427 Euro (2022) und 63.531 Euro (2023). Die jährlichen Schwankungen waren primär auf Witterungseinflüsse zurückzuführen.

Der Winterdienst auf den Straßenflächen der Gemeinde wird vom Dienstleistungszentrum Adenberg organisiert und abgerechnet. Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür war dem Land ein jährlicher Kostenersatz von 600 Euro je Straßenkilometer zu entrichten, woraus sich jährliche Auszahlungen von 8.584 Euro ergaben.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Ein Großteil der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde wird von einer Genossenschaft betrieben. Lediglich in den Ortschaften Dick, Hinterklam und Lohnsberg errichtete die Gemeinde ein öffentliches Versorgungsnetz, das an die Anlage einer Nachbargemeinde angeschlossen ist. Diese Gemeinde liefert das Wasser, das sie wiederum von einem Wasserverband erhält. Das Netz der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart verfügt über 18 Hausanschlüsse.

Zwischen den beiden Gemeinden bestehen von den Gemeinderäten beschlossene Vereinbarungen aus 2001 und 2013. Danach sind der Nachbargemeinde 50 % der Anschlussgebühren abzuliefern. Für das gelieferte Wasser wird der in der Gebührenordnung der Nachbargemeinde festgesetzte Gebührensatz verrechnet.

Die Gemeinde Gilgenberg am Weilhart erzielte im Bereich der Wasserversorgung 2021 einen Überschuss von 1.309 Euro, bevor sich 2022 und 2023 Fehlbeträge von 467 Euro und 185 Euro ergaben. Auch im Budget 2024 ist ein Fehlbetrag vorgesehen.

Die Wasserleitungsordnung, die sich auf das Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, bezieht, beschloss der Gemeinderat am 25. Juni 2013. Sie enthält Regelungen für die Tragung der Kosten der Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer. Ergänzende Regelungen umfassen jedoch die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen.

Mit Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 ist das vorher bestandene Oö. Wasserversorgungsgesetz außer Kraft getreten. Damit entfiel für die Gemeinden die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Kostentragung für die Herstellung und die Instandhaltung der Anschlussleitung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren.

Die Wasserleitungsordnung ist an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen.

Kostenübernahmen der Gemeinde für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitungen waren im Prüfungszeitraum keine festzustellen.

Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 bestanden zum Prüfungszeitpunkt keine.

Die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage ergab keine Beanstandungen.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 17. Mai 2010. Innerhalb des Prüfungszeitraums vorgenommene Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen.

Zur Gebührenordnung beschloss der Gemeinderat zwischenzeitlich bereits verschiedene Änderungen und Ergänzungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die gänzliche Neufassung der Gebührenordnung als vorteilhaft erachtet.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat damit auseinandersetzt.

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter (m²) der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei Anschluss unbebauter Grundstücke ist die Verrechnung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen.

Der Gebührensatz je m² der Bemessungsfläche betrug 13,90 Euro (2021), 14,30 Euro (2022), 15,60 Euro (2023) und 16,68 Euro (2024). Die Mindestanschlussgebühr lag bei 2.077 Euro (2021), 2.137 Euro (2022), 2.338 Euro (2023) und 2.502 Euro (2024).

Die Mindestanschlussgebühren deckten eine Fläche von 150 m² ab. Sie entsprachen den Mindesttrichtsätzen des Landes OÖ.

Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)

Diese errechnet sich aus dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch, wobei jährlich eine Mindestwassermenge von 40 m³ je Anschluss berücksichtigt wird.

Die Bezugsgebühr je m³ betrug 1,62 Euro (2021), 1,67 Euro (2022), 1,75 Euro (2023) und 1,84 Euro (2024).

Die Gebühren entsprachen 2021 und 2022 den Mindesttrichtwerten des Landes OÖ. 2023 und 2024 überschritten sie die Mindesttrichtwerte von 1,67 Euro je m³.

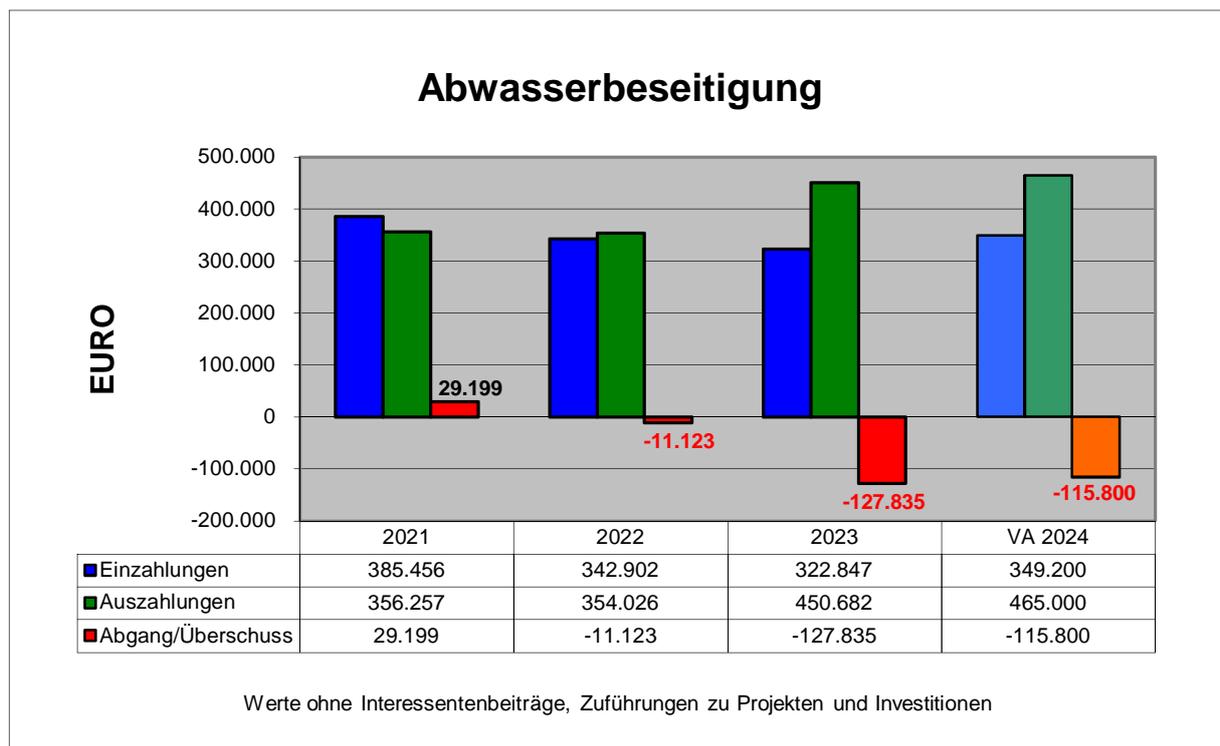
Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Bezugsgebühren sein.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenordnung enthält keine Regelungen für die Vorschreibung von Gebühren bei Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene, unbebaute Grundstücke.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr je m² der Grundfläche mit einem Gebührensatz in Höhe des Erhaltungsbeitrags vorzusehen.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt etwa 58 %. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau genehmigte Gebührenkalkulation weist für 2024 einen Kostendeckungsgrad von 73 % aus.

Die Abwässer werden zum Großteil in die Kläranlage des Reinhaltungsverbands Braunau und Umgebung eingeleitet. Ausgenommen davon sind die Abwässer der Ortsteile Hoißgassen, Sterz, Lohnsberg, Dick und Hub, die zur Kläranlage einer Nachbargemeinde entsorgt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart wies 2021 einen Überschuss von 29.199 Euro aus, bevor sich Fehlbeträge von 11.123 Euro (2022) und 127.835 Euro (2023) ergaben. Auch 2024 ist ein Fehlbetrag von 115.800 Euro budgetiert. Die Negativentwicklung stand primär im Zusammenhang mit einer gestiegenen Schuldenbelastung.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 besteht für Objekte Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn

1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projiziert wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn unter anderem nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale, wie eine

planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. AEG 2001 hat die Behörde gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts gemäß § 10 auch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme eines Objekts oder Objektteils von der Anschlusspflicht noch vorliegen (5-jähriger Überprüfungsintervall).

Laut den Ausführungen der Gemeinde bestehen innerhalb des gesetzlichen 50-Meter-Bereichs bei verschiedenen landwirtschaftlichen Objekten keine Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Hierzu liegen keine Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht vor.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Die vom Gemeinderat am 24. Juni 2003 beschlossene Kanalordnung umfasst Regelungen zur Tragung der Kosten der Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation durch den Eigentümer des Objekts.

Entgegen diesen Regelungen seitens der Gemeinde erfolgte Kostenübernahmen waren im Prüfungszeitraum keine festzustellen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung ergab keine Beanstandungen.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 27. Juni 2023.

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter (m²) der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Für die Gebührenberechnung besteht eine degressive Regelung. Die Gebührensätze stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

| Jahr | 2021 | 2022 | 2023 |
|-----------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Bis 200 m ² | 23 | 25 | 27 |
| Von 201 m ² bis 300 m ² | 20 | 22 | 24 |
| Über 300 m ² | 18 | 20 | 22 |
| Mindestanschlussgebühr | 3.465 | 3.565 | 3.901 |

Mit Beschluss der Gebührenordnung am 27. Juni 2023 veränderte der Gemeinderat die Modalitäten für die Berechnung der Anschlussgebühren und hob er die Gebührensätze (diese gelten auch für 2024) an. Es besteht nun eine degressive Gebührenberechnung bis 150 m² mit 43 Euro je m² und darüber mit 22 Euro je m², mindestens jedoch 6.500 Euro. Die Mindestanschlussgebühr deckt eine Bemessungsfläche von 152 m² ab.

Die Mindestanschlussgebühren entsprachen 2021 bis 2023 den Mindestvorgaben des Landes OÖ. Zum Prüfungszeitpunkt lagen sie über dem Landesrichtwert.

Für Gebäude von Gewerbe- und Handelsbetrieben sind im Rahmen der Ausübung beruflicher Tätigkeiten Abschläge vorgesehen. Sie betragen 70 % von 301 m² bis 450 m², 80 % von 451 m² bis 600 m² und 90 % über 601 m².

Die Gebührenordnung umfasst keine Abschlagsregelung für den 601. Quadratmeter.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung anzupassen.

Kanalbenützungsgebühr (exkl. MwSt)

Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch, wobei jährlich eine Mindestmenge von 40 m³ berücksichtigt wird.

Die Gebührensätze der Gemeinde für die Benützungsgebühren entsprachen je m³ 2021 mit 3,99 Euro und 2022 mit 4,11 Euro den Mindestvorgaben des Landes OÖ. 2023 und 2024 lagen sie mit 4,31 Euro und 4,53 Euro über dem Mindestwert von 4,11 Euro.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird bei einer Wasserentnahme für die Gartenbewässerung (ohne eingebauten Wasserzähler) je Objektanschluss pauschal um jenen Wert ermäßigt, der einer Wassermenge von 7 m³ entspricht. Bei Messung durch einen Zähler erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zählerstand, wobei in diesem Fall für die Gartenbewässerung die Berücksichtigung einer Freimenge bis 25 m³ ermöglicht wird.

Bei Fehlen eines Wasserzählers kann nicht nachvollzogen werden, ob die Freimenge tatsächlich der Gartenbewässerung diene. Die bei einem eingebauten Wasserzähler für die Gartenbewässerung eingeräumte Freimenge stellt sich als hoch dar.

Es wird für angebracht erachtet, bei der Benützungsgebühr jede Berücksichtigung einer Freimenge für die Gartenbewässerung vom Einbau eines Wasserzählers abhängig zu machen und in diesem Zusammenhang die jährliche Freimenge an Benützungsgebühr mit 7 m³ je Anschlussobjekt zu begrenzen.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung abzuändern. Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Benützungsgebühren sein.

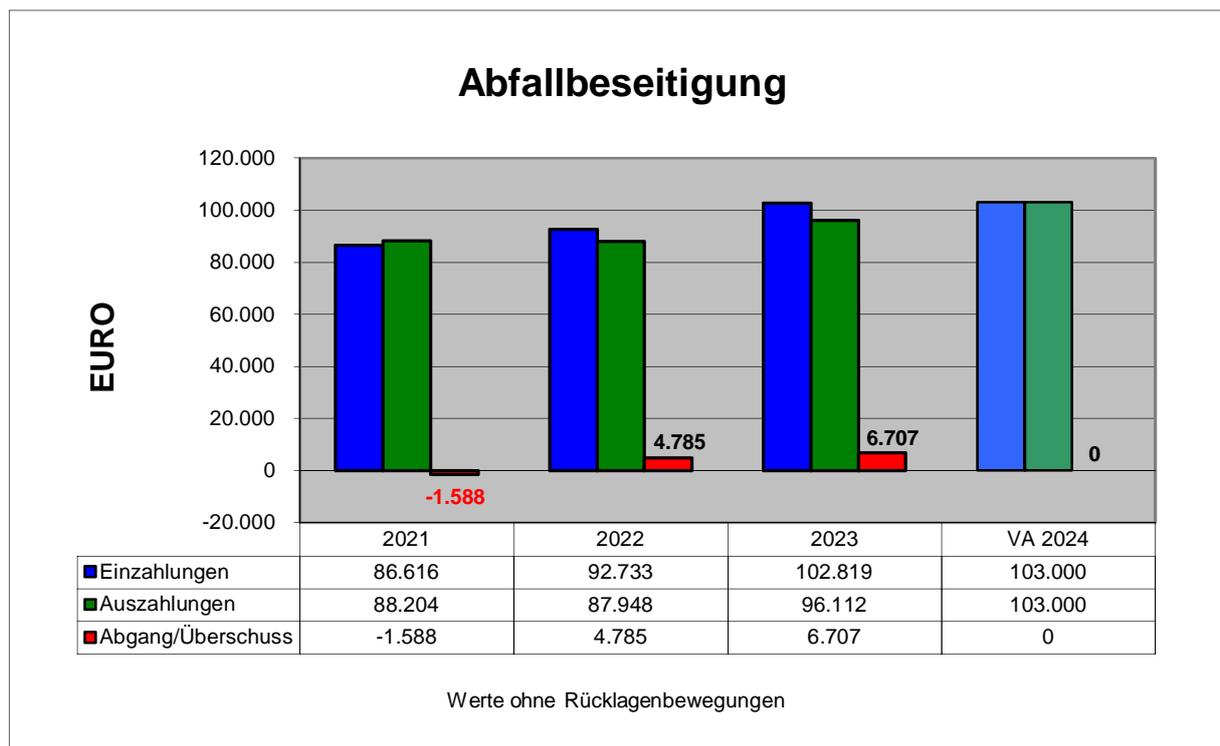
Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigung für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Verrechnung einer jährlichen Pauschalgebühr, die einer Abwassermenge von 40 m³ entspricht, vorgesehen. Die Gebühr beträgt zum Prüfungszeitpunkt 181 Euro (exkl. MwSt).

Die Bereitstellungsgebühr stellt sich als niedrig dar. Es wird als angemessen erachtet, eine Gebühr je m² der Grundfläche vorzusehen und den Gebührensatz an den Erhaltungsbeitrag (zum Prüfungszeitpunkt 66 Cent je m²) anzupassen.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung abzuändern.

Abfallbeseitigung



Im Finanzierungshaushalt wies die Abfallgebarung 2021 einen Fehlbetrag von 1.588 Euro aus. Dem entgegen konnten 2022 und 2023 Überschüsse von 4.785 Euro und 6.707 Euro erzielt werden. Den Überschuss 2023 transferierte die Gemeinde zu einer zweckgebundenen Rücklage. Für 2024 ist ein ausgeglichenes Betriebsergebnis budgetiert.

Auch im Ergebnishaushalt stellten sich die Betriebsergebnisse ähnlich dar: Fehlbetrag 2021 von 821 Euro und Überschüsse 2022 und 2023 von 4.740 Euro und 6.714 Euro.

Die Abfallbeseitigung sollte über einen längeren Zeitraum betrachtet ein ausgeglichenes Ergebnis ausweisen.

Eine Abfallordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 22. November 2011. Es wird wahlweise ein 2- oder 4-wöchentliches Abholintervall angeboten.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 11. Dezember 2014. Innerhalb des Prüfungszeitraums vorgenommene Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dem Gemeinderat empfohlen, die Gebührenordnung neu zu fassen und zu beschließen.

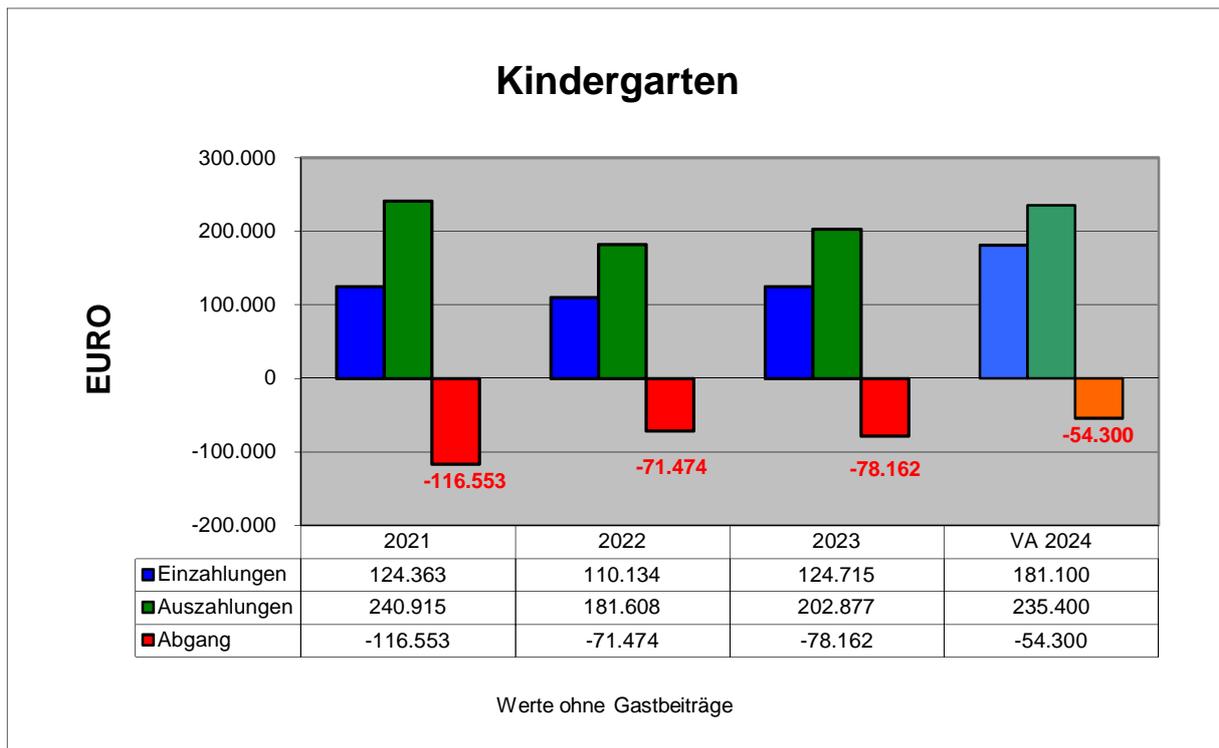
Die Gebührenhöhe für den Restabfall richtet sich nach dem Volumen des Abfallbehälters und dem Abholintervall. Sie beträgt je Entleerung (inkl. MwSt) beispielsweise für eine 90 Liter-Tonne 10,70 Euro (2-wöchentlich) und 12,80 Euro (4-wöchentlich) und für eine 120-Liter-Tonne 12 Euro (2-wöchentlich) und 14,50 Euro (4-wöchentlich).

Bei der Geburt eines Kindes erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde 10 Gratis-Müllsäcke. Auch pflegebedürftige Personen, die auf die Verwendung von Inkontinenzhilfen angewiesen sind, erhalten jährlich 12 Gratis-Müllsäcke.

Die Zuteilung der Gratis-Müllsäcke im Rahmen der Geburt eines Kindes war in den Rechenwerken haushaltswirksam dargestellt. Im Gegensatz dazu erfolgte keine haushaltswirksame Darstellung der Gratis-Müllsäcke für den pflegebedürftigen Personenkreis. Die Abfallgebührenordnung sieht keine kostenlose Bereitstellung von Müllsäcken vor.

Die Gebühren für die Müllsäcke sind haushaltswirksam darzustellen.

Kindergarten



Der Kindergarten ist im Arbeitsjahr 2023/24 am Montag und Dienstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr (inkl. Randzeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) und von Mittwoch bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (inkl. Randzeiten von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr) geöffnet.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 26. September 2023.

Die Kinderzahlen haben sich bei durchgehender Führung von 2 Gruppen wie folgt entwickelt (Referenzzeitraum Oktober):

| Arbeitsjahr | Regelkinder | Integrationskinder | Summe | Zulässige Kinderzahl |
|-------------|-------------|--------------------|-------|----------------------|
| 2020/21 | 36 | 3 | 39 | 38 |
| 2021/22 | 42 | 0 | 42 | 43 |
| 2022/23 | 38 | 0 | 38 | 46 |
| 2023/24 | 33 | 0 | 33 | 46 |

Im Arbeitsjahr 2020/21 erfolgte die Überschreitung der zulässigen Kinderzahl gemäß § 7 Abs. 6 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Der Kindergarten wies Fehlbeträge von 116.553 Euro (2021), 71.474 Euro (2022) und 78.162 Euro (2023) aus. Der hohe Fehlbetrag 2021 stand primär im Zusammenhang mit Personalveränderungen (Abfertigungszahlungen aufgrund Pensionierung).

Die Subventionsquote je Kind betrug 2.927 Euro (2021), 1.621 Euro (2022) und 1.699 Euro (2023). Je Gruppe errechneten sich Quoten von 58.276 Euro (2021), 35.737 Euro (2022) und 39.081 Euro (2023).

Die Quoten 2021 lagen aufgrund des angeführten Mehrbedarfs an Geldmitteln auf hohem Niveau. Die Subventionsquoten 2022 und 2023 bewegten sich auf einem akzeptablen Niveau.

Der Materialbeitrag (Werkbeitrag) je Kind beträgt zum Prüfungszeitpunkt jährlich 70 Euro zuzüglich 10 Euro bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung.

Gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Materialbeiträge (Werkbeiträge) zweckentsprechend zu verwenden.

Die Beitragseinzahlungen betragen 2.341 Euro (2021), 2.058 Euro (2022) und 2.212 Euro (2023). Diesen standen zweckentsprechende Auszahlungen von 913 Euro (2021), 691 Euro (2022) und 422 Euro (2023) gegenüber.

Es erfolgte keine gänzliche zweckentsprechende Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge).

Die gesetzlichen Vorgaben zum Materialbeitrag (Werkbeitrag) sind zu beachten.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten war an ein örtliches Taxiunternehmen ausgelagert. Die Busbegleitung erfolgte durch Personal der Gemeinde (Ende 2023 Personaleinsatz von 0,30 PE).

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

| Jahr | 2021 | 2022 | 2023 |
|------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Transportkosten | 22.230 | 24.613 | 23.598 |
| Personalkosten Busbegleitung | 18.505 | 8.765 | 11.523 |
| Summe Auszahlungen | 40.735 | 33.378 | 35.121 |
| Elternbeiträge | 3.162 | 3.483 | 4.230 |
| Landesbeiträge | 13.765 | 16.389 | 16.349 |
| Summe Einzahlungen | 16.927 | 19.872 | 20.579 |
| Netto-Belastung | 23.808 | 13.506 | 14.542 |

Bei Gegenüberstellung der Lohnkosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge für die Busbegleitung ergaben sich Netto-Auszahlungen von 15.343 Euro (2021), 5.282 Euro (2022) und 7.293 Euro (2023).

Der Elternbeitrag (inkl. MwSt) lag zum Prüfungszeitpunkt bei 25 Euro je Kind und Monat. Für das 2. und jedes weitere Kind gewährte die Gemeinde einen Abschlag von monatlich 10 Euro.

Der Elternbeitrag entspricht den Mindestempfehlungen des Landes OÖ. Der auszahlungsdeckende Elternbeitrag wäre jedoch zuletzt 2023 bei monatlich 60 Euro gelegen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle zählt zum Vermögen der Gemeinde. Im Prüfungszeitraum waren Abschreibungen von jährlich 5.390 Euro und im selben Ausmaß Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen dargestellt. Zusätzlich umfassten die Auszahlungen 2023 Kosten für einen Arbeitseinsatz des Dienstleistungszentrums Adenberg von 57 Euro.

Die Nutzung der Aufbahrungshalle ist der örtlichen Pfarre übertragen. Grundsätzlich trägt sie im Gegenzug die mit dem laufenden Betrieb einhergehenden Kosten.

Für die Nutzungsübertragung konnte die Gemeinde keine schriftliche Vereinbarung vorlegen. Für Arbeitseinsätze des Dienstleistungszentrums Adenberg wird die Übernahme der Kosten durch die örtliche Pfarre als zumutbar erachtet.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen. Kosten für Arbeitseinsätze des Dienstleistungszentrums Adenberg sollten der Pfarre weiterverrechnet werden.

Wald

Laut dem Anlagenspiegel im Rechnungsabschluss 2023 (Anlage 6g) verfügt die Gemeinde über das Grundstück Nr. 777/78 in der Katastralgemeinde 40307 Geretsberg mit einer Grundfläche von 5.000 m² und der Widmung Wald.

Bei der Betreuung der Waldfläche ist die Gemeinde auf Fremdleistungen angewiesen. Der Eigennutzen aus dem Holzbestand stellt sich als gering dar. Es ist davon auszugehen, dass der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft.

Es wird empfohlen, ein Schätzgutachten erstellen zu lassen und eine Vermögensveräußerung anzudenken. Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden.

Verpachtungen

Der Gemeinderat beschloss am 2. Mai 2002 mit 2 Vereinen Pachtverträge für eine Stocksportanlage inkl. Sporthalle und für eine Fußballanlage inkl. Klubgebäude. In den Verträgen mit Laufzeiten von 25 Jahren verzichtete die Gemeinde auf die Vorschreibung von Pachtentgelten.

Die Nutzung eines Gemeindegrundstücks für den Betrieb einer Tennisanlage durch einen Verein beschloss der Gemeinderat am 29. Oktober 1990. Auch dieser Pachtvertrag umfasste den Verzicht der Gemeinde auf die Vorschreibung eines Pachtentgelts.

Der Pachtvertrag für die Tennisanlage lief nach einer Vertragsdauer von 25 Jahren Ende Oktober 2015 aus.

Es erfolgte trotz Weiternutzung durch den Verein kein neuerlicher Vertragsabschluss.

Der Gemeinderat hat sich mit dieser Thematik zu befassen.

In den Pachtverträgen vereinbarte die Gemeinde die vereinsseitige Tragung der laufenden Kosten für den Betrieb, die Pflege und die Erhaltung der Pachtanlagen.

Die laufenden Betriebskosten trugen die Vereine. Im Zusammenhang mit der Pflege und Erhaltung der Pachtanlagen waren jedoch Kostenübernahmen der Gemeinde für Arbeits-, Fahrzeug- und Geräteeinsätze des Dienstleistungszentrums Adenberg von 1.115 Euro (2021),

2.131 Euro (2022) und 1.096 Euro (2023) und daneben für Instandhaltungen von 313 Euro (2023) festzustellen. Diese standen laut der Gemeinde unter anderem im Zusammenhang mit der Rasenpflege und auch mit im Rahmen von Festen anderer Vereine aufgelaufenen Schadensbehebungen.

Es wird der Gemeinde empfohlen, entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen die für die Pflege und Erhaltung der Anlagen auflaufenden Kosten den Vereinen in Rechnung zu stellen. Auch die Kosten für Schadensbehebungen sollten weiterverrechnet werden.

Vermietungen

Im Dachgeschoss des Kindergartens sind Räumlichkeiten zur Vereinsnutzung untergebracht. Dazu bestehen 2 vom Gemeinderat am 15. März 2012 beschlossene Mietverträge. Der Anlass für die Vertragsabschlüsse war der damit ermöglichte Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten. Die Mieten refundierte die Gemeinde den Vereinen als Subventionszahlung. Nach Ablauf von 10 Jahren beschloss der Gemeinderat am 13. Dezember 2022 eine Vorsteuerberichtigung und den Verzicht der Gemeinde auf die weitere Vorschreibung von Mieten.

Es lagen jährliche Betriebskostenabrechnungen vor, in denen die Gemeinde alle laufenden Betriebskosten und auch einen Verwaltungskostenbeitrag von 1 Euro je m² berücksichtigte.

Die Gemeinde verfügt über ein Musikheim. Dieses ist einem Verein zur Nutzung übertragen. Die Betriebskosten, die sich auf 2.783 Euro (2021), 2.317 Euro (2022) und 2.128 Euro (2023) beliefen, trug zur Gänze die Gemeinde.

Die Gemeinde konnte keine schriftliche Nutzungsvereinbarung vorlegen. Gleichlautend zu den anderen Vereinsräumlichkeiten wird auch für das Musikheim die vereinsseitige Übernahme der Betriebskosten als zumutbar erachtet.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen. Im Zusammenhang mit der Vorschreibung der Betriebskosten für die Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde wird eine Gleichbehandlung aller Vereine eingefordert.

Gastschulbeiträge für Pflichtschulen

Den Unterricht in der Volksschule Gilgenberg am Weillhart besuchten keine Schüler aus anderen Gemeinden.

Die der Gemeinde Gilgenberg am Weillhart im Bereich der Pflichtschulen verrechneten Gastschulbeiträge stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

| Jahr | 2021 | 2022 | 2023 |
|------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Volksschulen | 2.849 | 5.469 | 6.138 |
| Mittelschulen | 72.251 | 61.510 | 47.881 |
| Polytechnische Schulen | 1.135 | 2.401 | 1.451 |
| Summe | 76.235 | 69.380 | 55.560 |

Eine Gemeinde berücksichtigte in der Berechnung der Gastschulbeiträge die Miete und die Verwaltungskostenpauschale für eine „Gemeinde-KG“. Da dies in den gesetzlichen Vorgaben keine Deckung fand, erfolgte 2023 eine Aufrollung der Vorschreibungen und eine Rückerstattung von 7.744 Euro.

Die Durchsicht der Vorschreibungen der restlichen Gemeinden ergab keine Beanstandungen.

Turnsaal der Volksschule

Eine Verordnung für die außerschulische Nutzung des Turnsaals der Volksschule beschloss der Gemeinderat am 18. Oktober 2022. Darin sind wertgesicherte Nutzungsentgelte (zB von

100 Euro für Konzerte, Kabarets und Theater, von 60 Euro für Sportveranstaltungen mit Verpflegung und Konzerte mit freiwilligen Spenden) und daneben Reinigungsentgelte von je 80 Euro vorgesehen.

Einzahlungen aus Nutzungs- und Reinigungsentgelten waren in den Rechnungsergebnissen der Gemeinde bis Ende 2023 keine ausgewiesen.

Die örtlichen Vereine, Turngruppen etc. sind im Rahmen von Gesundheits- und Sportveranstaltungen von der Entrichtung von Nutzungs- und Reinigungsentgelten befreit.

Der Verzicht der Einhebung von Nutzungs- und Reinigungsentgelten von ortsansässigen Nutzern ist nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig. Die Europäische Union (EU) sieht darin eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Das Land OÖ hat den Gemeinden im Jahr 2017 eine Mustertarifordnung bereitgestellt.

Die Verordnung ist in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ anzupassen.

Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Die Feuerwehrzeugstätte befindet sich in einem Anbau des Amtsgebäudes.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschloss der Gemeinderat am 18. Juni 2019. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. An Einsatzfahrzeugen stehen ein Tanklöschfahrzeug (TLF), Baujahr 2004, ein Löschfahrzeug mit Allrad (LFA), Baujahr 2023, und ein Kommandofahrzeug (KDOF), Baujahr 2011, bereit.

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan der Gemeinde sind für das Feuerwehrwesen keine investiven Einzelvorhaben vorgesehen.

Der laufende Finanzbedarf für die Feuerwehr stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde nachfolgend dar (Beträge in Euro):

| Jahr | 2021 | 2022 | 2023 | VA 2024 |
|----------------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| Auszahlungen | 29.672 | 48.448 | 30.877 | 22.900 |
| Einzahlungen | 4.386 | 10.931 | 4.149 | 0 |
| Finanzbedarf gesamt | 25.286 | 37.517 | 26.728 | 22.900 |
| Finanzbedarf je Einwohner | 16,80 | 24,93 | 17,76 | 15,22 |

Für die freiwilligen Feuerwehren wird seit 2023 vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando auf Basis des GEP und in Verbindung mit der Struktur der Feuerwehren ein plausibler Finanzbedarf ermittelt.

Die von der Gemeinde zur Bedeckung des Finanzbedarfs der Feuerwehr 2023 aufgewendeten und 2024 vorgesehenen Geldmittel bewegten sich innerhalb der Richtwerte.

Der Gemeinderat beschloss eine Feuerwehr-Tarifordnung letztmalig am 1. Juni 2017 und eine Feuerwehr-Gebührenordnung letztmalig am 28. März 2024.

Die Feuerwehr-Tarifordnung entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand, da der Oö. Landesfeuerwehrverband 2024 eine neue Muster-Tarifordnung erstellte.

Der Gemeinderat sollte eine neue Feuerwehr-Tarifordnung beschließen.

Einzahlungen aus Entgelten für kostenpflichtige Einsätze waren in den Rechnungsab- schlüssen der Gemeinde 2022 für 2 Einsätze von insgesamt 2.231 Euro und 2023 für einen Einsatz von 1.764 Euro dargestellt. Der Voranschlag 2024 umfasst keine Kostenersätze.

Die geringe Anzahl der Kostenverrechnungen gibt Anlass darauf hinzuweisen, dass alle vorge- sehenen Kostenersätze vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen sind. Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einsatzberichte der Feuerwehr.

Es ist auf die korrekte Vorschreibung und Darstellung der Kostenersätze zu achten.

Der Feuerwehr gewährte der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung der Gemeinde- Voranschläge jährliche Globalbudgets. Die Bewirtschaftung beschränkte sich für die Feuer- wehr auf das eigenständige Bestellen im Rahmen der veranschlagten Kredite und Budget- rahmen. Die Rechnungen waren auf die Gemeinde ausgestellt, die die Begleichung vornahm. Die Globalbudgets umfassten 10.800 Euro (2021, 2022) und 13.000 Euro (2023, 2024).

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde in den Jahren 2019 bis 2023 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeit- punkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Berech- nung und Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren erfolgte nach den Gebührenordnungen der Gemeinde.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Anhand den im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmeten, jedoch nicht bebauten Grund- stücken erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Aufschlie- ßungsbeiträge für die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde und die gemeindeeigene Wasser- versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Gleichzeitig erfolgte auch eine Überprüfung zur Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage.

Der Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die öffentlichen Verkehrs- flächen der Gemeinde lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde.

Die Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage erfolgte nach den Einheitssätzen laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 betragen die Erhaltungsbeiträge pro m² für die Wasserversorgungsanlage 7 Cent bis 2015, 11 Cent ab 2016 und 15 Cent ab 2024. Für die Abwasserbeseitigungsanlage betragen sie 15 Cent bis 2015, 24 Cent ab 2016 und 33 Cent ab 2024.

Im Rahmen der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 erhielten die Gemeinden die Ermächtigung, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet die Erhaltungsbeiträge jeweils bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Aufgrund dieser Ermächtigung beschloss der Gemeinderat für die Abwasserbeseitigungsanlage die Anhebung der Erhaltungsbeiträge mit Verordnungen vom 18. Oktober 2022 auf 48 Cent und vom 14. Dezember 2023 auf 66 Cent.

Die Berechnungen und Vorschreibungen der Erhaltungsbeiträge erfolgten nach den gesetzlichen Vorgaben.

Infrastrukturkostenbeiträge

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 kann die Gemeinde seit September 2011 mit den Grundeigentümern Vereinbarungen über die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten abschließen.

Die Gemeinde Gilgenberg am Weilhart nahm bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten für den Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen auszuschöpfen.

Raumordnung – Planungskosten

Gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Ein Gesamtänderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan und zum Örtlichen Entwicklungskonzept erfolgte letztmalig 2010. Eine neuerliche Gesamtänderung ist in der mittelfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen. Die Kostentragung für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen lag bei den Widmungswerbern.

Nahwärme

Die Beheizung des Amtsgebäudes, der Feuerwreuzugstätte, des Kindergartens, des Musikheims, der öffentlichen WC-Anlage und der Volksschule erfolgt durch eine von Dritten betriebene Nahwärmanlage. Hierzu bestehen vom Gemeinderat am 31. März 2009 und 12. Oktober 2010 beschlossene Wärmelieferungsübereinkommen. Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grund-, Arbeits- und Messentgelt zusammen.

Für Biomasse-Nahwärmanlagen gab das Land OÖ im Juli 2009 einen Richtwert für einen akzeptablen Wärmepreis bekannt. Bei Berücksichtigung des Index für Energie aus Biomasse lag der Richtwert je MWh von Jänner bis Juni 2023 bei brutto 139,86 Euro und von Juli bis Dezember 2023 bei brutto 166,99 Euro (Mischwert für 2023 somit brutto 153,43 Euro).

Im Abrechnungszeitraum von Jänner bis Dezember 2023 beliefen sich die Heizkosten für das Amtsgebäude, die Feuerwreuzugstätte, das Musikheim und die öffentliche WC-Anlage auf brutto 12.434 Euro und für die Volksschule und den Kindergarten auf brutto 17.006 Euro. Daraus ergaben sich bei Verbräuchen von 68 MWh und 92 MWh Wärmepreise je MWh von brutto 182,86 Euro und 184,85 Euro.

Die der Gemeinde in Rechnung gestellten Wärmepreise lagen über dem Landesrichtwert.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, mit dem Wärmelieferanten Preisverhandlungen zu führen.

Strom

Die Stromkosten verteilen sich auf die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

| Bereich | 2021 | 2022 | 2023 | Ø |
|---------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Straßenbeleuchtung | 6.720 | 4.398 | 5.192 | 5.437 |
| Abwasserbeseitigung | 3.121 | 2.725 | 2.783 | 2.876 |
| Volksschule | 1.817 | 717 | 1.229 | 1.254 |
| Amtsgebäude | 1.431 | 973 | 1.139 | 1.181 |
| Kindergarten | 892 | 994 | 715 | 867 |
| Musikheim | 1.070 | 349 | 817 | 745 |
| Feuerwehrzeugstätte | 677 | 573 | 516 | 589 |
| Betreubares Wohnen | 257 | 220 | 155 | 211 |
| Summe | 15.985 | 10.949 | 12.546 | 13.160 |

Das Land OÖ empfiehlt, die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Die Vertragsdauer des Energieliefervertrags lief Ende 2023 aus. Der Gemeinderat beschloss in weiterer Folge am 27. Juni 2023 mit dem bestandenen Energielieferanten den Abschluss eines neuen Vertrags.

Es lagen keine schriftlichen Vergleichsangebote auf.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Landesempfehlungen beachtet werden.

Versicherungen

Die Auszahlungen für die Versicherungsprämien betragen 8.266 Euro (2021), 8.856 Euro (2022) und 9.973 Euro (2023). Daraus errechnete sich ein Durchschnittswert je Einwohner von 6 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden.

In den letzten 5 Jahren vor der Gebarungseinschau gab die Gemeinde keine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Freiwillige Ausgaben

Die freiwilligen Ausgaben umfassten unter dem Haushaltsansatz 4290 vom Gemeinderat beschlossene Geldzuwendungen an eine politische Seniorenvereinigung von 755 Euro (2021), 775 Euro (2022) und 720 Euro (2023).

Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die Seniorenvereinigung mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel zurückzufordern.

Gemeindevertretung

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten.

Der Gemeinderat erfüllte 2021 bis 2023 mit jährlich zwischen 5 und 6 Sitzungen die gesetzlichen Vorgaben.

Gemeindevorstand

Der Bürgermeister hat gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Sitzungen des Gemeindevorstands fanden statt 6mal 2021, 5mal 2022 und 4mal 2023. Der Gemeindevorstand trat im 2. und 4. Vierteljahr 2022 und im 2. Vierteljahr 2023 zu keiner Sitzung zusammen.

Der Gemeindevorstand erfüllte die gesetzlichen Mindestvorgaben für die Abhaltung von Sitzung nicht.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss hielt 1 Sitzung (2021), 4 Sitzungen (2022) und 3 Sitzungen (2023) ab.

Der Prüfungsausschuss ist seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Bürgermeisterbezüge und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die 3 Fraktionsobleute entsprachen den gesetzlichen Regelungen.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezüge-gesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung mit 1 % des Bürgermeisterbezugs beschloss der Gemeinderat am 6. Juli 1998. Die Höhe der vergüteten Sitzungsgelder war korrekt berechnet.

Für den Personalbeirat gelangten 2021 Sitzungsgelder von 169 Euro zur Auszahlung.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Personalbeirats gebührt gemäß § 15 Abs. 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 kein Sitzungsgeld.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

| Jahr | Verfügungsmittel | | | Repräsentationsausgaben | | |
|--------------|-------------------------|-------------|-------------|--------------------------------|-------------|-------------|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Rahmen | 6.800 | 7.700 | 8.000 | 3.400 | 3.900 | 4.000 |
| Budgetansatz | 3.000 | 3.000 | 8.000 | 2.000 | 1.000 | 1.000 |
| Auszahlungen | 980 | 4.129 | 6.457 | 1.299 | 720 | 535 |

Nach den rechtlichen Vorgaben kann die Gemeinde Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung dürfen die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben nicht überschritten werden.

Die budgetierten Kreditansätze entsprachen den Rechtsvorgaben. Die getätigten Auszahlungen für die Verfügungsmittel lagen 2022 über dem budgetierten Haushaltsansatz.

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Investitionen

Im Rahmen von investiven Einzelvorhaben tätigte die Gemeinde von 2021 bis 2023 Auszahlungen von insgesamt 2.582.056 Euro (Beträge in Euro):

| Bereich | Betrag | Prozent |
|---------------------|------------------|------------|
| Volksschule | 1.169.901 | 45 |
| Abwasserbeseitigung | 729.639 | 28 |
| Straßen | 333.246 | 13 |
| Feuerwehr | 178.738 | 7 |
| Sportanlagen | 103.431 | 4 |
| Kindernest | 69.101 | 3 |
| Summe | 2.582.056 | 100 |

Die Auszahlungen betrafen die nachfolgenden Projekte:

- Volksschule: Abwicklung der 2. Etappe der Schulsanierung
- Abwasserbeseitigung: Anlagenerweiterungen im Rahmen des Siedlungsbaus, Bereitstellung von Finanzierungsanteilen für den Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung, Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems
- Straßen: Ausbau und Sanierung des Gemeindestraßennetzes
- Feuerwehr: Ankauf eines Löschfahrzeugs mit Allrad
- Sportanlagen: Sanierung und Erweiterung von Klubgebäuden und Generalsanierung der Tennisplätze
- Kindernest: Einbau von Betreuungsräumlichkeiten im Dachgeschoss des Kindergartens

Die Einzahlungen in der investiven Gebarung beliefen sich auf insgesamt 2.613.981 Euro. Davon entfielen 52 % auf Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse, 15 % auf Darlehen, 10 % auf Rücklagen, 8 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, 7 % auf Bundesmittel, 6 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge und der Rest von 2 % auf sonstige Geldmittel.

Ausführungen zum Vorhaben der Volksschulsanierung

Die von 2021 bis 2023 dargestellten Geldbewegungen betrafen die 2. Etappe der Sanierung der Volksschule. Hierzu erteilte das Land OÖ am 13. Mai 2019 eine Finanzierungsgenehmigung über 1.339.200 Euro. Da aufgrund von Kostensteigerungen mit diesem Kostenrahmen das Auslangen nicht gefunden werden konnte, erging vom Land OÖ am 5. April 2022 eine angepasste Finanzierungsgenehmigung über 1.407.120 Euro.

Das Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt baulich abgeschlossen und endabgerechnet. Die Endabrechnung wies Kosten von 1.445.369 Euro aus. Davon entfielen auf die Erweiterung der PV-Anlage und die Veranstaltungstechnik im Turnsaal 28.252 Euro, die von der Aufsichtsbehörde im Schulprojekt nicht anerkannt werden konnten, da es sich dabei um keine für den Schulbetrieb notwendigen Maßnahmen handelte. Es ergaben sich somit bereinigte Kosten von 1.417.117 Euro.

Die Finanzierung der Gesamtkosten erfolgte mit Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen von insgesamt 987.400 Euro (68 %), Darlehen von 173.371 Euro (12 %), Bundesmitteln von 141.108 Euro (10 %), Eigenmitteln und Rücklagen der Gemeinde von 106.204 Euro (7 %) und zum Rest von 37.286 Euro (3 %) durch sonstige Geldmittel.

Das Vorhaben wies Ende 2023 einen Fehlbetrag von 12.153 Euro aus. Die Ausfinanzierung ist durch 2024 zugesagte Fördermittel gesichert.

Die Ausschreibungen im Rahmen des Schulsanierungsprojekts erfolgten durch den Generalplaner, der auch die eingelangten Angebote prüfte. Die stichprobenweise Prüfung der vom Gemeinderat beschlossenen Auftragsvergaben ergaben keine Gründe für Beanstandungen.

Investitionsvorschau

In der mittelfristigen Planung sind im Zeitraum 2024 bis 2028 investive Einzelvorhaben mit einem Gesamtvolumen von 696.200 Euro vorgesehen. Davon entfallen 580.200 Euro auf die Gemeindestraßen, 77.600 Euro auf die Errichtung einer Maschinen- und Lagerhalle für das Dienstleistungszentrum Adenberg und 38.400 Euro auf die Abwasserbeseitigung.

Die Finanzierungsdarstellung weist bei allen Vorhaben über den gesamten Planzeitraum betrachtet ausgeglichene Salden aus. Für die Bedeckung des Finanzierungsanteils beim Projekt für das Dienstleistungszentrum ist eine Darlehensaufnahme vorgesehen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 71 %.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 18. Juli 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und der Leiterin der Finanzabteilung der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Braunau am Inn, im August 2024

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gerald Kronberger